



Wir über uns - Seit mehr als 15 Jahren itb

Gegründet wurde das Institut für Training und Beratung – itb – im Jahre 1993 in der schleswig-holsteinischen Mittelstadt Rendsburg am Nord-Ostsee-Kanal. Schwerpunkt der Angebote im Weiterbildungsbereich waren von Beginn an berufsbegleitende bzw. firmenorientierte Weiterbildungen mit einem hohen Spezialisierungsgrad. Aufgrund dessen war Wachstum nur durch die Ausweitung des Angebotes auf andere Regionen möglich und so wurden nach und nach regelmäßige Angebote in Neumünster, Hamburg, Lübeck, Rostock, Bremen, Oldenburg/Nds. und Hannover etabliert.

Ab voraussichtlich Frühjahr 2013 sind wir auch in Dortmund. Weitere Standorte sind geplant.



Hans-Jürgen Pries

Geschäftsführer des itb ist der Diplom-Pädagoge und Kaufmann Hans-Jürgen Pries.

Seit jeher sind die Weiterbildungsangebote des itb davon geprägt, dass das Institut und die für das Institut tätigen Referenten/-innen sich überwiegend sowohl in der Unternehmensberatung wie auch in der Weiterbildung oder hauptberuflich in dem Arbeitsfeld engagieren, für das sie im Rahmen der jeweiligen Angebote tätig sind. Dies sichert auch für die Zukunft ein hohes Maß an Praxis- und Kundennähe.

Zu den für das itb tätigen Referenten, Trainern und Beratern gehören z.B. Psychologen, Betriebs-, Volks- und Verwaltungswirte, Juristen und EDV-Fachkräfte.

Sie alle sorgen in dem für das jeweilige Angebot erforderlichen Kompetenzmix für eine hohe inhaltliche Qualität in der Realisierung unserer Weiterbildungsangebote.

Für verschiedene unserer Angebote gibt es spezielle Anerkennungen.



Besuchen Sie uns im Internet:





Berufsbegleitende Fortbildung in Niedersachsen/Bremen
Vorbereitung auf die Externenprüfungen
„Staatlich anerkannte/r ErzieherIn“
„Staatlich geprüfte/r SozialassistentIn“

Warum es diesen Lehrgang gibt und welchen Nutzen die Teilnahme bietet?

In sozialpädagogischen Arbeitsfeldern gibt es, wie in anderen Berufsfeldern auch, eine große Zahl von Mitarbeitern/-innen, die keinen formal geregelten und anerkannten Ausbildungsabschluss in einem diesem Arbeitsfeld zuzurechnenden Ausbildungsberuf haben. Die praktischen Qualifikationen dieser MitarbeiterInnen unterscheiden sich aber oft wenig von denen der „Ausgebildeten“. Was fehlt, sind theoretische und systematische Grundlagen und die formale Anerkennung.

In nahezu allen Bundesländern (die Ausbildung in den sozialpädagogischen Berufen ist „**Ländersache**“, so dass hier jedes Bundesland eigene Regelungen hat) gibt es deshalb in den für die sozialpädagogischen Berufsausbildungen maßgeblichen Rechtsregelungen Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen der vorgenannte Personenkreis einen entsprechenden Ausbildungsabschluss als sogenannte/r NichtschülerIn auf dem Wege einer Externenprüfung erwerben kann.

Wir wollen mit diesem Lehrgang die Vorbereitung von Interessenten/-innen für eine solche Nichtschülerprüfung/Externenprüfung unterstützen und damit einen wesentlichen Rahmen dafür geben, dass die Anforderung, sich „in geeigneter Weise auf eine solche Prüfung vorbereitet zu haben“ – die sich mit diesem oder einem ähnlichen Wortlaut in fast allen entsprechenden länderspezifischen Rechtsregelungen findet – erfüllt werden kann.

Eine vollständige Vorbereitung auf die Prüfungen lässt sich aber über unseren Lehrgang nicht erreichen. Zwingend erforderlich ist, dass die Vorbereitung parallel zur Lehrgangsteilnahme durch Selbstlernen sowie ggf. Arbeitsgruppen und einschlägiger beruflicher Tätigkeit erfolgt. Für die meisten TeilnehmerInnen stellt die Lehrgangsteilnahme aber sowohl das „Grundgerüst“ der Vorbereitung wie auch ständiger Bezugs- und Reflexionsrahmen dar.

Wer kann teilnehmen?

Grundsätzlich kann an diesem Lehrgang jede/r teilnehmen, die/der am Erwerb umfassender sozialpädagogischer Kenntnisse interessiert ist.

Wir unterscheiden für diesen Lehrgang die folgenden Zielgruppen:

1. Die Kernzielgruppe sind Personen, wie sie im vorhergehenden Abschnitt beschrieben wurden, also Personen mit sozialpädagogischer Berufspraxis und in der Regel auch einem aktuellen Beschäftigungsverhältnis in diesem Arbeitsfeld, die auf dem Wege einer Externenprüfung einen anerkannten Berufsabschluss nachholen wollen.

2. Personen, die noch nicht oder nur in geringem Maße über sozialpädagogische Berufspraxis verfügen und für die die Lehrgangsteilnahme ein Baustein ist, um ohne den Besuch entsprechender

staatlicher schulischer Bildungsgänge – z. B. weil dort keine Ausbildungsplätze verfügbar sind oder weil nur ein nebenberuflich zu realisierender Weg möglich ist – zu einem solchen Abschluss zu kommen.

3. Personen, die – mit oder ohne vorhandene Erfahrungen im sozialpädagogischen Berufsfeld – keinen entsprechenden Berufsabschluss anstreben, sondern sich über die Lehrgangsteilnahme weitergehend sozialpädagogisch qualifizieren wollen.

Hinsichtlich der unter **Nr. 1.** und **2.** genannten Personengruppen wenden wir uns mit diesem Lehrgang sowohl an Personen, die den erstqualifizierenden sozialpädagogischen Ausbildungsabschluss im jeweiligen Bundesland (der heißt je nach Bundesland meist Sozialassistent/in bzw. Sozialpädagogische/r AssistentIn) oder den über diesen Berufsabschluss gestellten Abschluss als „Staatlich anerkannte/r ErzieherIn“ erwerben wollen.

Weil beide vorgenannten sozialpädagogischen Berufsabschlüsse inhaltlich in hohem Maße deckungsgleich sind und sich im Wesentlichen durch „das Niveau“ – also der Tiefe und Breite einzelner inhaltlicher Bereiche – unterscheiden und weil unser Lehrgang nicht als „Vollvorbereitung“ angelegt ist (siehe dazu die an anderer Stelle in diesem Infoheft dargestellten weiteren Elemente der Vorbereitung), ist eine solche Vorbereitung für beide Abschlüsse in einem einheitlichen Lehrgang möglich und auch seit vielen Jahren erfolgreich „erprobt“. Ebenso ist es deshalb möglich, dass wir trotz einiger Unterschiede hinsichtlich der an die Prüflinge gestellten Anforderungen in den verschiedenen Bundesländern, den Lehrgang in hohem Maße an allen Standorten in identischer Weise durchführen.

Deshalb spielt es für die Teilnahme keine Rolle, in welchem Bundesland Sie wohnen bzw. beruflich tätig sind. Allerdings müssen Sie ggf. die landesspezifischen Unterschiede in den Prüfungsanforderungen zusätzlich bedenken.

In welchem Bundesland Sie wohnen, spielt aber für die oben unter 1. und 2. genannten Personenkreise eine erhebliche Rolle im Hinblick darauf, welche Zulassungsbedingungen für die staatliche Prüfung zu erfüllen sind. Hier sind jeweils die Bedingungen des Bundeslandes zu erfüllen, in dem die Prüfung abgelegt werden soll bzw. kann.

AUFENTHALTSRAUM HAMBURG



Im folgenden Abschnitt sind die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen in Niedersachsen und Bremen genannt.

Personen, die zwar an unserem Lehrgang in Niedersachsen oder Bremen teilnehmen, dort aber nicht die Prüfung ablegen wollen bzw. können, müssen sich hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen an den in unseren gesonderten Infoheften für andere Bundesländer dargestellten Voraussetzungen orientieren. Lassen Sie sich bitte ggf. auch die entsprechenden Infohefte schicken bzw. schauen Sie sich diese auf unserer Webseite an oder erfragen Sie die jeweiligen Voraussetzungen bei den zuständigen Landesbehörden und/oder fragen Sie uns nach einer ausführlichen persönlichen Beratung.

Für die oben unter Nr. 2 genannten Personen empfehlen wir auf jeden Fall eine persönliche Beratung, da die Externenprüfungen vorrangig für Personen gedacht sind, die bereits im sozialpädagogischen Arbeitsfeld tätig sind. Je nach Bundesland und dem angestrebten Abschluss mehr oder weniger aufwendig ist aber auch eine „Umschulung“ auf dem Weg über eine Externenprüfung möglich, wenn parallel zum Lehrgang bzw. in der Regel über eine verlängerte Teilnahmezeit (zu den diesbezüglichen Möglichkeiten bei uns vgl. weiter unten) die für die Zulassung zur staatlichen Prüfung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erworben werden.



DIE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE SOZIALPÄDAGOGISCHEN BERUFSABSCHLÜSSE IN NIEDERSACHSEN UND BREMEN

Ein wichtiger Hinweis schon an dieser Stelle:

die rechtlichen Rahmenbedingungen in Niedersachsen und Bremen unterscheiden sich (noch) erheblich, weil in Niedersachsen - anders als in den meisten anderen Bundesländern - nahezu zwingend zunächst ein Abschluss als „SozialassistentIn“ erworben werden muss, bevor der Abschluss als ErzieherIn erworben werden kann. Allerdings sind auch für Bremen bereits - voraussichtlich schon für den Beginn des Schuljahres 2013/2014 - rechtliche Neuregelungen angekündigt. Hier muss abgewartet werden, wie die genau aussehen.

Zwar heißt es in der maßgeblichen Rechtsverordnung, Niedersachsen, dass auch eine andere „gleichwertige einschlägige Berufsausbildung“ als die des/der Sozialassistenten/-in die Zulassung zur ErzieherInnen-Prüfung ermöglicht, aber es gibt nach Auskunft der Zulassungsbehörden nahezu keine Ausbildungen in Deutschland, die eine entsprechende Gleichwertigkeit besitzen, so dass insbesondere z.B. auch Personen mit einem Abschluss als Kinderpflegerin zunächst den Abschluss als Sozialassistentin erwerben müssen, bevor sie den Abschluss als ErzieherIn erwerben können.

„Wirklich nachvollziehbar“ finden wir diese Regelung nicht (zumal zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen der Abschluss als Kinderpflegerin einer der Abschlüsse ist, die als Voraussetzung für den Abschluss ErzieherIn zu erbringen sind) Sie trifft insbesondere die vielen Kinderpflegerinnen hart, die teilweise umfassende Berufserfahrungen aufzuweisen haben. Auch sie müssen zunächst den Abschluss als Sozialassistentin erwerben, bevor sie dann den Abschluss als ErzieherIn machen können. Ein zusätzliches Erschwernis stellt zudem noch dar, dass es eine Vorschrift gibt, dass man auf dem Wege der Externenprüfung nicht schneller zum Ziel kommen darf, als wenn man zur Schule gehen würde. Mit der Folge, dass der externe Abschluss zum/ zur ErzieherIn – weil die schulische Ausbildung zum/ zur ErzieherIn zwei Jahre dauert – auch erst zwei Jahre nach dem Abschluss als SozialassistentIn erworben werden kann.

Trotz dieser deutlichen Unterschiede im Vergleich zu Bremen haben wir die Darstellung in einem Infoheft vorgenommen. Einerseits, weil wir aktuell (2013/2014) in Bremen selbst keinen Lehrgang anbieten und dann auch, weil es nicht wenige Leute gibt, die in Bremen wohnen und in Niedersachsen arbeiten oder umgekehrt.

Das Thema „Zulassungsvoraussetzungen“ und das Erreichen der Zulassung ist oft komplex und kompliziert. Ursächlich dafür sind für uns insbesondere die folgenden Gründe:

Für die Zulassung gelten einerseits identische Regelungen wie für die Zulassung zur „normalen“ schulischen Ausbildung, aber fast immer zusätzlich auch spezielle Regelungen für die Zulassung von Externen

Diese speziellen Regelungen sind oft so formuliert, dass sie der individuellen Auslegung bedürfen, wodurch die Handhabungspraxis der jeweiligen Zulassungsbehörden und ggf. auch „Richterrecht“ sowie der je spezielle Fall des/der „Kandidaten/-in“ eine besondere Bedeutung bekommen

Insbesondere hinsichtlich dessen, was als „einschlägige Berufspraxis“ angesehen wird und wie sich der Umfang bemisst und zu bemessen ist, gibt es nicht selten „Klärungsbedarf“, zumal Arbeitsplätze und Arbeitsverhältnisse in Betrieben nicht immer so „strukturiert“ sind, dass sie einfach und eindeutig in Bezug auf Zulassungsvoraussetzungen hin „interpretierbar“ sind

Immer wieder gibt es Fälle, wo verschiedene Rechtsregelungen „ineinander greifen“ (z.B. wenn als Voraussetzung ein Realschulabschluss gesetzt ist und der/die „KandidatIn“ diesen über Gleichstellungsregelungen anerkannt haben möchte)

In Fällen ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse stellen sich fast immer Anerkennungs- und Gleichstellungsprobleme

In nicht eindeutigen Fällen stehen sich mitunter das Interesse des/der „Kandidaten/-in“ an der Frage „wie kann es möglich gemacht werden“ und die nicht immer vorhandene Bereitschaft staatlicher Instanzen, sich im Sinne einer „Ermöglichungsbehörde“ zu verstehen – im „schlimmeren Fall“ sogar als „Verhinderungsbehörde“ tätig zu werden – einander gegenüber

Während der/die „KandidatIn“ in der Regel vor Teilnahme an unserem Lehrgang eine rechtsverbindliche und ggf. auch „widerspruchsfähige“ Auskunft – die nur die staatlichen Stellen geben können – möchte, ist es in der Praxis oft schwierig, diese entsprechend und vor allem rechtzeitig zu bekommen. Zumal es häufig auch so ist, dass Zulassungsvoraussetzungen zum Teil erst noch begleitend zur Lehrgangsteilnahme erworben werden müssen.

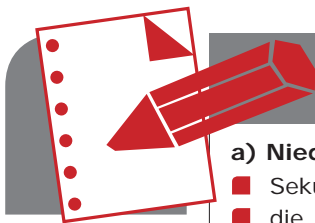
In vielen Fällen werden deshalb auch die ausführlichen Hinweise in diesem Infoheft nicht ausreichen.

Bitte beachten Sie deshalb, dass Sie uns spätestens zusammen mit Ihrer Anmeldung Unterlagen (Tabellarischer Lebenslauf, Nachweise über schulische und berufliche Ausbildungen sowie bisherige berufliche Tätigkeiten im sozialpädagogischen Bereich) schicken, anhand deren wir eine Einschätzung abgeben können, wie unsererseits die Zulassungsmöglichkeiten gesehen werden und welche Schwierigkeiten sich u.U. ergeben können bzw. wo noch ergänzende Nachweise/Leistungen zu erbringen sind.

Auch können wir Ihnen unter Umständen Hinweise darauf geben, ob eine Zulassung in einem anderen Bundesland – wo oft stark abweichende Regelungen gelten – denkbar erscheint.

Beachten Sie dabei bitte aber immer, dass rechtsverbindliche Auskünfte nur durch staatliche Stellen erfolgen können.

Allerdings haben sich unsere Einschätzungen im Vorfeld häufig bewährt, da unser Blick vorrangig darauf gerichtet ist, „wie es gehen kann bzw. könnte“.



DIE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN IN NIEDERSACHSEN UND BREMEN IN KURZFORM

a) Niedersachsen: „ErzieherIn“

- Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – **oder** ein gleichwertiger Abschluss* **und**
- die „Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik“ (wobei die Note im Fach Deutsch sowie im berufsbezogenen Lernbereich mindestens „befriedigend“ sein muss – zu ggf. möglichen „Sonderregelungen“ vgl. die entsprechenden Angaben in der Rechtsregelung) **oder** eine andere gleichwertige einschlägige Berufsausbildung **oder**
- der erfolgreiche Abschluss des Beruflichen Gymnasiums - Gesundheit und Soziales - mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder ein pädagogischer Hochschulabschluss und zusätzlich ein von der Schule oder Hochschule begleiteter Praxisanteil von mindestens 600 Zeitstunden in sozialpädagogischen Tätigkeiten oder eine mindestens einjährige für die Fachrichtung einschlägige Vollzeittätigkeit.
- Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten, die dem Ziel des Bildungsgangs entsprechen
- Nachweis mehrjähriger einschlägiger hauptberuflicher Berufserfahrung in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen verschiedener Tätigkeitsfelder (in der Regel 3 Jahre, bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich dieser Zeitraum anteilig entsprechend der Arbeitszeit).

Niedersachsen: „SozialassistentIn“

- Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – oder ein gleichwertiger Abschluss*
- Nachweis einer mehrjährigen einschlägigen hauptberuflichen Berufserfahrung in einer oder verschiedenen geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen (in der Regel 3 Jahre, bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich dieser Zeitraum anteilig entsprechend der Arbeitszeit).

* Siehe dazu Seite 11.

Für Niedersachsen:

- Der Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung sollte möglichst bis zum 01.12. eines Jahres für die Prüfung im darauffolgenden Jahr gestellt werden.

b) Bremen: „ErzieherIn“

- Mittlerer Bildungsabschluss* (Realschule) mit einer mindestens „befriedigend“ lautenden Gesamtnote im Fach Deutsch und
- der erfolgreiche Abschluss eines einjährigen einschlägigen Vorpraktikums, das durch die Schule begleitet wird
- Abschluss eines Ausbildungsberufs nach § 25 des BBiG oder § 25 der HwO **oder**
- Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung **oder**
- eine als gleichwertig anerkannte einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens zweijähriger Dauer **oder**
- eine für den Besuch der Schule förderliche Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren (angerechnet werden dabei einschlägige sozialversicherungspflichtige, ununterbrochene Berufstätigkeiten von jeweils mindestens einem Jahr Dauer und die Tätigkeiten im eigenen Haushalt, wenn wenigstens ein Kind oder eine pflegebedürftige Person zu betreuen waren **oder**
- wenn eine Hochschulzugangsberechtigung vorliegt und ein einjähriges einschlägiges Praktikum abgeleistet worden ist.
- Glaubhaftmachung, dass Art und Umfang der Vorbereitung den Prüfungsanforderungen entsprechen werden

Bremen: „SozialassistentIn“

- Mittlerer Bildungsabschluss* (Realschulabschluss) **oder**
- Hauptschulabschluss und den Abschluss einer Berufsausbildung


Für Bremen:

- **Anträge auf Zulassung sind bis zum 01. März eines Jahres (Hinweis itb: wir empfehlen, das spätestens bis zum 01.12. des Vorjahres der geplanten Prüfung zu machen) bei einer staatlichen Fachschule zu stellen.**

Leider gibt es in der bremischen Rechtsverordnung auch eine Regelung (warum wohl?), dass man seit einem Jahr in Bremen wohnen muss, wenn man dort die entsprechende Prüfung ablegen will. Nur in sehr

wenigen Ausnahmefällen wurde unseres Wissens bisher von dieser Regelung abgewichen. Zumindest dann, wenn man in Bremen arbeitet und in Niedersachsen wohnt, sollte es einem aber einen entsprechenden Antrag wert sein.

Was ist einschlägige sozialpädagogische Berufspraxis?



Mangels vergleichbarer schriftlicher Darstellungen in Niedersachsen orientieren wir uns diesbezüglich an einem Infoblatt der schleswig-holsteinischen Zulassungsbehörde, in dem beispielsweise die folgenden Arbeitsfelder unterschieden werden:

- Kindertageseinrichtungen im Elementarbereich (Krippe, Kindergarten, Integrationsgruppe, Schulkindergarten)
- Hort und Betreute Grundschule
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Einrichtungen der Jugendhilfe (ambulante Einrichtungen, stationäre Einrichtungen, Heim, betreutes Wohnen)
- Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderen Bedürfnissen/ Behinderungen (ambulante und stationäre Einrichtungen, Jugendaufbauwerke, Berufsbildungswerke)

- Einrichtungen der Gesundheitsförderung (Kinderkurheime, Mutter-Kind-Kurheime, Suchtberatung/Suchtprävention)
- Schulen und Schulsozialarbeit (z.B. an Förderschulen, Gesamtschulen)

In einem früheren entsprechenden Infoblatt war zudem auch noch „Sonstige“ (u.a. Verwaltung und Behörden) als Arbeitsfeld aufgeführt. Dieses Arbeitsfeld findet sich im Übrigen auch im staatlichen Lehrplan von 2004 des Landes Schleswig-Holstein.

Da die Arbeitsfelder nicht per Rechtsverordnung festgelegt sind und sich in der Praxis oft auch schwer abgrenzen lassen und das Berufsfeld sowie angrenzende Berufsfelder sich ständig „in Bewegung befinden“, sind in der Zulassungspraxis „Einzelfallentscheidungen“ keine Seltenheit und sollten ggf. auch „beansprucht“ werden.

In dem Zusammenhang empfehlen wir als Argumentationshilfe ggf. auch das Buch „Sozialpädagogische Praxisfelder“ der Autoren Thesing, Geiger, Erne-Herrmann und Klenk (ISBN 978-3-7841-1798-0).



Im Folgenden einige relevante Auszüge aus den maßgeblichen Rechtsverordnungen sowie ggf. ergänzende Hinweise von uns zur uns bekannten Handhabungspraxis.

REGELUNGEN FÜR DIE „EXTERNEN“ IN NIEDERSACHSEN UND BREMEN

NIEDERSACHSEN:

Auszug aus der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch VO vom 25.03.2009

§ 10 Schriftliche Prüfung

(2) ... Anstelle im Fach Englisch können einzelne Prüflinge in einer anderen Fremdsprache geprüft werden, insbesondere wenn sie Englisch nicht als fortgeführte Fremdsprache erlernt haben.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt aufgrund der im Bildungsgang erbrachten Leistungen und der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung für jeden Prüfling die Gegenstände der mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung soll nur durchgeführt werden, wenn sie zur Klärung der Endzensur erforderlich ist.

§ 19 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

(1) Wer den Bildungsgang nicht oder nur teilweise besucht hat, kann auf Antrag von der Schulbehörde zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn er die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang erfüllt und darlegt, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen.

(2) Die Schulbehörde hat einen besonderen Prüfungsausschuss zu bilden, wenn an den Schulen in Niedersachsen eine Abschlussprüfung für den Bildungsgang nicht durchgeführt wird.

(3) Für die schriftliche Prüfung gelten die Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler entsprechend.

(4) Gegenstand der mündlichen Prüfung sollen sämtliche Unterrichtsinhalte des Bildungsganges sein. Gegenstand der praktischen Prüfung sollen die gesamten praktischen Inhalte des Bildungsganges sein. Auf die mündliche Prüfung kann in den Bereichen verzichtet werden, die in den anderen Prüfungsteilen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 27 Erwerb des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss

Den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss erwirbt, wer

1. den Berufsschulabschluss und eine erfolgreiche Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf erworben hat, der durch eine Verordnung des Bundes nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz anerkannt ist oder aufgrund des § 104 Abs. 1 BBiG oder des § 122 Abs. 4 der Handwerksordnung als Ausbildungsberuf gilt und für den die Regelausbildungszeit mindestens zwei Jahre beträgt, oder
2. die Berufsfachschule -Kosmetik-, die Berufsfachschule -Pflegeassistenten- oder eine zweijährige Berufsfachschule nach § 1 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 33 erfolgreich besucht hat.

§ 33 Besondere Vorschriften

Besondere Vorschriften für einzelne Bildungsgänge

Ergänzend und abweichend von den §§ 1 bis 32 gelten die Regelungen der

...

Anlage 4 für die berufsqualifizierende Berufsfachschule,

...

Anlage 8 für die Fachschule

Anlage 4 zu § 33

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die berufsqualifizierende Berufsfachschule

§ 1 Fachrichtungen

Die Berufsfachschule, die unmittelbar zu einem beruflichen Abschluss führt (berufsqualifizierende Berufsfachschule), kann entsprechend der Fachrichtung geführt werden als Berufsfachschule

...

16. Sozialassistentin/Sozialassistent,

...

§ 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre ...

(2) In der Berufsfachschule der in § 1 Satz 1 Nrn. 1, 6, 11, 12, 13, 15 und 16 genannten Fachrichtungen ist eine praktische Ausbildung in einer außerschulischen Einrichtung als Bestandteil der Ausbildung durchzuführen. Die Schule leitet die Durchführung der praktischen Ausbildung an.

...

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die berufsqualifizierende Berufsfachschule kann, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist, aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt.

...

§ 18 Führen von Berufsbezeichnungen

Mit dem erfolgreichen Besuch der berufsqualifizierenden Berufsfachschule wird die Berechtigung erworben, eine der folgenden Berufsbezeichnungen entsprechend der Fachrichtung zu führen:

...

13. Staatlich geprüfte Sozialassistentin oder Staatlich geprüfter Sozialassistent,

...

Anlage 8 zu § 33

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachschule

§ 1

Fachrichtungen

(1) Die Fachschule kann entsprechend der Fachrichtung geführt werden als Fachschule

25. — Sozialpädagogik —,

§ 2

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert

...

3. in der Fachschule der übrigen Fachrichtungen zwei Jahre.

(2) In den Fachschulen — Sozialpädagogik — ... ist eine praktische Ausbildung in einschlägigen Einrichtungen als Bestandteil der Ausbildung durchzuführen. Die Schule leitet die Durchführung der praktischen Ausbildung an.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Fachschule kann, soweit in den Absätzen 2 bis 12 keine andere Regelung getroffen wird, aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt,
2. als berufliche Erstausbildung
 - a) eine erfolgreich abgeschlossene für die Fachrichtung einschlägige Berufsausbildung, bei einer bundesrechtlich geregelten Stufenausbildung eine Berufsausbildung der letzten Stufe, und eine mindestens einjährige entsprechende Berufstätigkeit,
 - b) den Abschluss einer für die Fachrichtung einschlägigen Berufsausbildung zur Staatlich geprüften Assistentin oder zum Staatlich geprüften Assistenten und eine anschließende einjährige entsprechende Berufstätigkeit oder
 - c) eine für die Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von sieben Jahren aufweist und
3. den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt.

...

(4) In die Fachschule — Sozialpädagogik — kann nur aufgenommen werden, wer anstelle der in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen

1. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ oder „Staatlich

geprüfter Sozialassistent“ jeweils mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik besitzt und im Abschlusszeugnis, das diese Berechtigung verleiht, mindestens befriedigende Leistungen im Fach Deutsch, im berufsbezogenen Lernbereich — Theorie und im berufsbezogenen Lernbereich — Praxis erreicht hat,

2. eine gleichwertige, für die Fachrichtung einschlägige Berufsausbildung aufweist oder
3. nach dem Erwerb der Berechtigung zum Führen einer Berufsbezeichnung nach Nummer 1 eine mindestens einjährige für die Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit ausgeübt oder die Klasse 12 der Fachoberschule — Gesundheit und Soziales — in dem Schwerpunkt Sozialpädagogik erfolgreich besucht hat, wenn die aufnehmende Fachschule feststellt, dass der erreichte Bildungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lässt.

...

(13) Mit Zustimmung der Schulbehörde können auch Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, deren bisheriger beruflicher und schulischer Bildungsweg eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachschule erwarten lässt.

§ 8

Führen von Berufsbezeichnungen

(1) Mit dem erfolgreichen Besuch der jeweiligen Fachschule wird die Berechtigung erworben, eine Berufsbezeichnung entsprechend der Fachrichtung zu führen:

...

5. „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“, an der zweijährigen Fachschule — Sozialpädagogik —, ...

Bremen:

Auszug aus der Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik vom 06.06.2002

§2

Dauer und Organisation der Ausbildung

(1) Die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik dauert in der Vollzeitform zwei Jahre, in der Teilzeitform entsprechend länger ...

(2) Während der Ausbildung finden Praxisphasen in unterschiedlichen Organisationsformen und in verschiedenen Tätigkeitsfeldern im Gesamtumfang von mindestens 12 Wochen, höchstens 16 Wochen statt ...

§ 3

Unterrichtsfächer und Studentafeln

(3) Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der ersten Fremdsprache im berechtigenden Zeugnis einer deutschen Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben oder die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen Abschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 verfügen, können anstelle der Fremdsprache die Herkunftssprache wählen ...

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist

1. der mittlere Bildungsabschluss (Realschulabschluss) mit der mindestens „befriedigend“ lautenden Gesamtnote in dem Fach Deutsch und
2. eine einschlägige einjährige Vorbildung. Dies kann sein
 - a) ein durch die Schule begleitetes Vorpraktikum oder
 - b) der Besuch der Berufsfachschule für Gesundheit, Hauswirtschaft und Sozialwesen.

Die Bestimmungen über das schulisch begleitete Vorpraktikum sind in Anlage 2 geregelt. Über die Einschlägigkeit der Vorbildung entscheidet die Schule.

(2) Zugelassen wird auch, wer

1. anstelle der einschlägigen einjährigen Vorbildung
 - a) den Abschluss eines Ausbildungsberufs nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes oder § 25 der Handwerksordnung oder
 - b) den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung oder
 - c) eine als gleichwertig anerkannte einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens zweijähriger Dauer oder
2. eine für den Besuch der Schule förderliche Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nachweist. Angerechnet werden
 - a) einschlägige sozialversicherungspflichtige, ununterbrochene Berufstätigkeiten von jeweils mindestens einem Jahr Dauer und
 - b) die Tätigkeit im eigenen Haushalt, wenn wenigstens ein Kind oder eine pflegebedürftige Person zu betreuen waren oder
3. die Hochschulzugangsberechtigung besitzt und ein einjähriges einschlägiges Praktikum abgeleistet hat.

...

(4) In besonderen Fällen kann die Schule eine Bewerberin oder einen Bewerber abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen der Absätze 1 und 2 zulassen.

§ 23

Prüfung für schulfremde Bewerberinnen und Bewerber

(1) Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer nicht am Unterricht der Fachschule für Sozialpädagogik teilgenommen hat, wenn sie oder er

1. während der letzten zwölf Monate vor der Prüfung ihre oder seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, im Lande Bremen hatte.
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung nach § 5 erfüllt und
3. glaubhaft macht, dass Art und Umfang ihrer oder seiner Vorbereitungen den Prüfungsanforderungen entsprechen werden.

(2) Die Prüfung für schulfremde Bewerberinnen und Bewerber findet im Rahmen der planmäßigen Prüfung statt. Eine schulfremde Bewerberin oder ein schulfremder Bewerber darf zur Prüfung nicht früher zugelassen werden, als dies bei regulärem Durchlaufen des Bildungsgangs möglich gewesen wäre.

(3) In besonderen Fällen kann der Senator für Bildung und Wissenschaft Bewerberinnen und Bewerber abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 zulassen.

(4) Anträge auf Zulassung sind bei einer Fachschule für Sozialpädagogik bis zum 1. März jeden Jahres zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: ...

(5) Über die Zulassung entscheidet die Schule.

(6) Die Prüfung wird in sämtlichen Unterrichtsfächern durchgeführt. Im Fach Sozialpädagogische Praxis findet eine mündliche Prüfung besonderer Art statt, die auch fachpraktische Anteile enthalten muss. Auf eine mündliche Prüfung kann nur in solchen Fächern verzichtet werden, die schriftlich geprüft wurden.



EXKURS:

Was können Sie tun, wenn Sie keinen „mittleren Bildungsabschluss“ (Realschulabschluss oder gleichwertiger Schulabschluss) haben?

Ein „mittlerer Bildungsabschluss“ ist heute in allen Bundesländern die schulische Voraussetzung, um einen Berufsabschluss in einem der sozialpädagogischen Berufe zu erwerben. „Pech“ für diejenigen, die vielleicht schon seit vielen Jahren – z.B. als KinderpflegerIn – anerkannt und erfolgreich im Berufsfeld tätig sind und die jetzt z.B. aufgrund neuer rechtlicher Regelungen einen der beiden o.a. sozialpädagogischen Berufsabschlüsse benötigen, um ihre Tätigkeit weiterhin ausüben zu dürfen.

An solche „individuellen Gegebenheiten und Nöte“ haben die Gesetzgeber und ausführenden Behörden entweder nicht gedacht oder nehmen darauf keine Rücksicht, wie „haarsträubend“ auch immer sich mancher individuelle Sachverhalt dem „normalen Menschenverstand gegenüber“ darstellen mag.

Nur hilft das „Lamentieren“ im allgemeinen wenig und es ist besser, die Energie darauf zu verwenden, einen entsprechenden Abschluss zu erreichen. Auch wenn das u.U. mit vielen Mühen verbunden ist, so dürfte letztlich doch immer auch ein persönlicher und/oder beruflicher Nutzen damit verbunden sein.

Ein erster Schritt sollte zunächst immer sein, zu prüfen, ob nicht doch bereits ein Abschluss vorliegt, der dem mittleren Bildungsabschluss gleichgestellt ist. Das kann unter Umständen eine abgeschlossene Berufsausbildung sein, die nach jeweiligem Landesrecht – ggf. unter bestimmten Bedingungen – als gleichwertig anerkannt ist. Auch eine „Meister-Ausbildung“ (und sogenannte „IHK-Fachkaufleute bzw. –fachwirte“ sind diesen – je nach geltendem Landesrecht – teilweise gleichgestellt) ist häufig gleichgestellt.

Da wir uns hier auf dem Gebiet eines sehr komplizierten, weil auch immer wieder geänderten, Landesrechts bewegen, können wir hier keine verlässlichen Auskünfte zu geben und müssen Sie deshalb vorrangig auf Bildungsberatungsstellen in den jeweiligen Bundesländern bzw. an die jeweils zuständigen Landesbehörden verweisen.

Wenn Sie denn nicht umhin kommen, einen „mittleren Bildungsabschluss“ nachholen zu müssen, dann stehen Ihnen häufig mehrere Wege zur Verfügung und zwar

- Könnten Sie ggf., wie oben erwähnt, einen „Meister-Abschluss“ erwerben. Da auch der/die FachwirtIn im Sozial- und Gesundheitswesen ein solcher Abschluss ist, können wir Ihnen auch einen Lehrgang bei uns anbieten.

- Könnten Sie eine „Abendrealschule“ besuchen oder einen Fernlehrgang zum Erwerb des „Realschulabschlusses“ machen.
- Könnten Sie eine weitere berufliche Externenprüfung für einen beruflichen Abschluss anstreben, der dem Realschulabschluss gleichgestellt ist.

In vielen Bundesländern gibt es - „bildungspolitisch“ vorrangig gedacht für Absolventen der Hauptschule, die sich einerseits vor Beginn einer Berufsausbildung noch weitergehend beruflich orientieren wollen und daneben auch den „Realschulabschluss“ anstreben - staatliche Schulen, die eine berufliche Grundbildung im sozialpädagogischen Bereich anbieten und deren Abschluss mit dem „Realschulabschluss“ gleichgestellt ist. Meist können auch diese Abschlüsse auf dem Weg einer Externenprüfung erworben werden.

Der Vorteil des letztgenannten Weges ist meist, dass die für diesen Abschluss relevanten Inhalte zu einem nicht unerheblichen Teil auch später für den Abschluss als „SozialassistentIn/Sozialpädagogische/r AssistentIn“ bzw. „ErzieherIn“ gefordert werden, so dass sich erhebliche Synergien ergeben. „Nur für den ‚Realschulabschluss‘ müssen dann meist nur erweiterte Kenntnisse in Deutsch, Mathematik und unter Umständen ‚Wirtschaft/Politik‘ bzw. ‚Gesundheit/Ernährung‘ erworben werden.

Am Besten fragen Sie uns oder bei einer Bildungsberatungsstelle, ob und ggf. welche vergleichbaren Möglichkeiten es für Sie gibt.

Bei ausreichender Teilnehmerzahl – wir führen hierzu eine „Interessentenliste“ – können wir auch einen Zusatzbaustein zu unseren „normalen“ Externenprüfungsvorbereitungslehrgängen anbieten, der die o.a. zusätzlichen Inhalte umfasst. Einen solchen Zusatzbaustein haben wir in der Vergangenheit bereits mehrfach durchgeführt, aber es erweist sich immer als schwierig, eine Teilnehmerzahl zu erreichen, die zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten und Gebühren führt. Als Alternative bietet sich u.U. ein „begleitetes Selbstlernprogramm“ an. Am Besten lassen Sie sich einmal ausführlich von uns beraten.

Wichtige Hinweise:

Wir bemühen uns zwar um fehlerfreie und stets aktuelle Darstellung und Wiedergabe der rechtlichen Voraussetzungen, können dafür aber keine Gewähr übernehmen, da z.B. für die zuständigen staatlichen Stellen keine Pflicht besteht, uns über etwaige Veränderungen zu informieren. Sie finden die jeweils maßgeblichen Regelungen in der Regel im Internet, z.B. unter Zuständige Stellen für die Zulassung der Externen sind in Niedersachsen die Landesschulbehörden.



AnsprechpartnerInnen für die Zulassung der Externen in Niedersachsen in den Landesschulbehörden

Hannover	Heidi Dyba	0511 106 2323
Osnabrück	Monika Heidemann	05451 314 289
Braunschweig	Claudia Hensel	0531 484 3606
Lüneburg	Anke Knoll	04131 15 2783

Die vorstehenden Angaben sind der Internetseite www.mk.niedersachsen.de entnommen.

Wir können keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität übernehmen.

In Bremen wechseln sich nach unserer Kenntnis die beiden staatlichen Schulen mit der Zuständigkeit jeweils ab.

Die beiden in Frage kommenden Schulen sind:

Schulzentrum des Sekundarbereichs II Neustadt

Berufliche Schulen für Hauswirtschaft und
Sozialpädagogik

Delmestr. 141b, 28199 Bremen,
Tel: 0421/36118340

Schulzentrum des Sekundarbereichs II Bremen

Berufliche Schulen für Hauswirtschaft und
Sozialpädagogik

Eggestedter Str. 20, 28779 Bremen,
Tel: 0421/36179155,
E-Mail: blumenth@uni-bremen.de

Was wird in welcher Form geboten?

Wie bereits oben ausgeführt, stellt unser Lehrgang im Hinblick auf die staatlichen Abschlussprüfungen in den sozialpädagogischen Berufen keine „Vollausbildung“ wie an staatlichen Schulen dar (diese umfasst wesentlich mehr Unterrichtsstunden). Zum einen muss davon ausgegangen werden, dass ein Teil der sonst in der schulischen Ausbildung erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse über die einschlägige Berufspraxis erwor-

ben wurden. Zum anderen gehen wir davon aus, dass parallel zum Lehrgangsbesuch weitere Inhalte über Selbstlernen und im Rahmen von – auf der Grundlage der Lehrgangsguppe oder zum Beispiel auch am Arbeitsplatz der TeilnehmerInnen realisierbaren - Arbeitsgruppen angeeignet werden.

Das folgende Schaubild verdeutlicht diese Zusammenhänge.

Vorbereitungslehrgang auf die Externenprüfung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher/in Globale Darstellung der Lern- und Arbeitsstruktur					
Seminare Inhalte	Std	Selbstlernen Inhalte	Std	Arbeitsgruppe Inhalte	Std
Kernwissen vermitteln in Kernfächern und Überblick in anderen Fächern entsprechend itb-Strukturplan Grundlagen: Staatl. Konzeption, Standardliteratur, Hinweise aus den Fachschulen, Erfahrungen, Einschätzung der Teilnehmer	568	Bearbeitung von Literatur, Vor- und Nachbereitung der Arbeitsgruppentreffen sowie der Seminarveranstaltungen Grundlagen: Hinweise und Aufgaben aus Seminar und AG, eigene Schwerpunktbildungen	800	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bearbeitung von individuell erarbeiteten Unterlagen ■ Vertiefung, Ergänzung, Vor- und Nachbereitung von Seminaren ■ Bearbeitung von Lehrstoff mit eher marginaler Bedeutung ■ Bearbeitung von Lehrstoff, der gut ausserhalb der Seminare bearbeitbar ist 	230
Weiterhin, soweit möglich, im Rahmen der oben stehenden Stundenbudgets:					
<ul style="list-style-type: none"> ■ Zusätzliches Prüfungstraining ■ Aufgreifen spezifischer Prüfungsinhalte (soweit mögl.) 		Individuelle Lernpläne nach Rücksprache mit der prüfenden Schule		<ul style="list-style-type: none"> ■ Verstärkt werden die Spezifika der prüfenden Schule aufgegriffen 	

Die angegebenen Stunden für Selbstlernern sind Schätzwerte; sie können, entsprechend der Vorqualifikation der TeilnehmerInnen, erheblich variieren.

Neben dieser „Unvollständigkeit“ weist unser Lehrgang teilweise auch eine andere „Systematik“ der Lehrinhalte, andere Bezeichnungen und Gruppierungen von Inhalten sowie andere Gewichtungen auf.

Selbstverständlich orientieren wir uns aber auch an den Rahmenlehrplänen des Landes Niedersachsen für die sozialpädagogischen Berufe sowie an den diesen zugrunde liegenden Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und helfen Ihnen bei Bedarf dabei, die verschiedenen von uns angebotenen Inhalte auf die Anforderungen gemäß den staatlichen Lehrplänen bzw. der durchaus unterschiedlichen Umsetzungspraxis dieser Lehrpläne in den einzelnen staatlichen Schulen und deren einzelnen Lehrkräften zu beziehen.

Die auf dieser Seite stehende Übersicht über Lern- u. Themenbereiche soll Ihnen lediglich eine erste Orientierung über die Ausbildung an den staatlichen Schulen und den daraus resultierenden Prüfungsanforderungen geben. Wir empfehlen Ihnen, kontinuierlich Bezüge zwischen den von Ihnen in den unterschiedlichen Lernformen und an den unterschiedlichen Lernorten (also Unterrichtsinhalte, Selbstlerninhalte, Inhalte, die über Erfahrungen am Arbeitsplatz erworben werden etc.) erworbenen Inhalte zu den Inhalten der staatlichen Rahmenpläne herzustellen. Gern helfen wir Ihnen im Rahmen der Unterrichtsveranstaltungen dabei. Einen Veranstaltungsplan mit den von uns unterrichteten Inhalten erhalten Sie in der Regel zu Beginn Ihres Lehrgangs bzw. in regelmäßigen Abständen während des Lehrgangsverlaufs.



Auszug aus den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen (EB-BbS-VO) des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 10.06.2009:

(Weitere Hinweise finden Sie in der Regel über die Internetadresse www.bildungsserver.de und den dort stehenden Verweisen)

Nach den vorgenannten Regelungen ist der Unterricht in den berufsbildenden Schulen nach dem didaktischen Konzept der Handlungsorientierung und lernfeldorientiert durchzuführen.

Als Inhalte für die Ausbildungen werden insbesondere aufgeführt:

Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistenz

- Deutsch/Kommunikation
- Fremdsprache/Kommunikation
- Mathematik
- Politik
- Sport/Religion
- Pädagogik/Psychologie
- Sozialpädagogik
- Praxis - Sozialpädagogische Medien

Fachschule Sozialpädagogik (Erzieherausbildung)

- Deutsch/Kommunikation
- Fremdsprache/Kommunikation
- Mathematik
- Politik
- Religion
- Biologie
- Konzept der Berufsrolle (fächerübergreifend)
- Konzept der pädagogischen Fremdwahrnehmung (fächerübergreifend)
- Konzept für eigenverantwortliches sozialpädagogisches Handeln (fächerübergreifend)
- Professionalisierung des sozialpädagogischen Handelns (fächerübergreifend)
- Wahlpflichtangebote

In den einschlägigen Regelungen in Bremen finden sich die folgenden inhaltlichen Vorgaben:

Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistenz

- Kommunikation und Sprache
Deutsch - Gesprächsführung
Literatur - Medien - Textverarbeitung
- Gesellschaft
Soziologie - Politik - Ethik
- Sozialpädagogische Grundlagen
Pädagogik - Psychologie
- Sozialpädagogisches Handeln
Methodik - Didaktik
Berufskunde - Rechtskunde
- Kreatives Gestalten
Kunst - Werken, Spiel - Theater
- Muisch-rhythmisches Gestalten
Bewegung - Musik
- Gesundheit und Ökologie
Gesundheit - Natur und Umwelt
- Wahlpflichtbereich
Vertiefungskurse, z.B. integrationspädagogische Assistenz und Praxisbegleitung

Fachschule Sozialpädagogik (Erzieherausbildung)

- Kommunikation
- Fremdsprache
- Gesellschaft
Politik/Philosophie/Religion/Ethik
- Sozialpädagogische Grundlagen
- Erziehungs- und Sozialwissenschaften
- Sozialpädagogische Praxis
- Didaktik/Methodik
- Kreatives Gestalten
Spiel/Theater/Kunst/Werken/Medien
- Muisch-rhythmisches Gestalten
Musik/Bewegung/Sport
- Ökologie und Gesundheit
Gesundheit/Natur und Umwelt
- Recht und Verwaltung
- Wahlpflichtbereich
Vertiefungskurse und Projekte

Ergänzende Hinweise des itb

a Fremdsprache

Als Begründung dafür, dass „Englisch“ bzw. „Fremdsprache“ (in einigen Bundesländern ist „Englisch“ Prüfungsfach, in anderen Bundesländern kann man unter verschiedenen „Fremdsprachen“ wählen) als Unterrichts- bzw. Prüfungsfach in den sozialpädagogischen Berufsausbildungen zu finden ist, wird beispielsweise oft angeführt, dass die sozialpädagogischen Fachkräfte die Bereitschaft zum Fremdsprachenlernen fördern sollen und darüber hinaus Verständnis für den kulturellen Hintergrund von Kindern und Familien nicht-deutscher Erstsprache und die Kommunikation mit ihnen entwickeln sollen.

Der Fremdsprachenunterricht in den staatlichen Fachschulen findet immer auf der Grundlage bereits vorhandener Fremdsprachenkenntnisse statt. Besonderes Merkmal des Fremdsprachenunterrichts wird dabei in der Regel die Berufsbezogenheit, d.h. die Orientierung an beruflichen Situationen sein. Das kann z.B. die Förderung der Fremdsprachenbegegnung in Kindertagesstätten, die Erschließung von Fachtexten in einer Fremdsprache oder auch eine angedachte Tätigkeit im europäischen Ausland sein.

Das Fach „Fremdsprache“ ist zwar fast immer auch Prüfungsfach, wird von uns aber nicht unterrichtet. Das liegt in den Bundesländern, wo nicht nur „Englisch“ als Prüfungsfach in Frage kommt zunächst einmal daran, dass oft ein nicht unerheblicher Teil der TeilnehmerInnen eine andere Fremdsprache als „Englisch“ (besser) beherrschen. Generell aber gilt für alle Bundesländer, dass in der Regel nicht nur wenige unserer TeilnehmerInnen über ausreichende Kenntnisse in Englisch verfügen, so dass sie diesen Unterricht nicht benötigen. Und da für Englisch fast überall ausreichende örtliche und zumeist auch preisgünstige Angebote vorhanden sind, macht es aus unserer Sicht auch wenig Sinn, dafür ggf. weite Anfahrtstrecken in Kauf nehmen zu müssen. Auch individuelle Lösungen über Lernprogramme und andere Selbstlernmaterialien sind für TeilnehmerInnen teilweise die bessere Wahl, weil dadurch noch bestehende zeitliche Lücken im sowieso schon „engen Terminkalender“ neben der Fortbildungsteilnahme, Beruf und Familie genutzt werden können. Im Rahmen des Lehrgangs bieten wir nach Bedarf und ggf. auf Nachfrage einen „Einschätzungstest“ in „Englisch“ an und geben ggf. Empfehlungen für das weitere selbstorganisierte Lernen.

b Wahlpflichtbereich

In einigen Bundesländern gibt es auch einen Wahlpflichtbereich. Auch für diesen Prüfungsbereich machen wir dann keine Unterrichtsangebote. An den staatlichen Schulen dient der Wahlpflichtbereich dem Ziel, dass die SchülerInnen ihrer Ausbildung ein besonderes Profil geben und sich für bestimmte Arbeitsfelder, spezifische Methoden sozialpädagogischer Arbeit oder pädagogische Ansätze vertiefend qualifizieren sollen.

Nach unseren Erfahrungen ist es hinsichtlich eines solchen Wahlpflichtbereichs bei den Externen immer so, dass sie prüfungsnah ein entsprechendes Vertiefungsthema mit der prüfenden Schule abstimmen und es wird dann nahezu immer ein Thema sein, über das der/die Prüfungskandidat/-in bereits über umfassende spezielle Kenntnisse verfügt. Die meisten „Externen“ können hier auf Themen ihrer beruflichen Praxis zurückgreifen, so dass dann wenig zusätzlicher Aufwand für diese Prüfungen besteht. Im Folgenden - zur ersten Orientierung - einige mögliche Themenbereiche, wie Sie in den hamburgischen Bildungsplänen aufgeführt sind:

- Sozialpädagogische Vertiefungsthemen wie Montessori, Reggio, Erlebnispädagogik, Empowerment, Verhaltensmodifikation oder Beratung
- Musische Bildung wie z.B. Darstellendes Spiel, Rhythmik, Instrumentalspiel, Kunst, Gestaltungstechniken u.a.
- Medien wie PC, Videowerkstatt oder Fotokurs u.a.
- Sprache und Kommunikation wie z.B. Gebärdensprache, Niederdeutsch, Gesprächsführung, Literatur, Sprachförderung u.a.
- Religionspädagogik, Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen u.a.
- Mathematik, Naturwissenschaft, Technik wie z.B. Experimente, Garten, Fahrradwerkstatt, Lernwerkstatt, Mathematik u.a.
- Körper, Bewegung und Gesundheit wie z.B. Erste Hilfe, Pflege, Ernährungswissen, Übungsleiterschein, neue Sportarten, Entspannungstechniken u.v.m.
- Natur und kulturelle Umwelten wie z.B. Umweltpädagogik, interkulturelle Pädagogik, Natur/Kultur in der Stadt etc..

Die Gesamtzahl an Unterrichtsstunden dieses Lehrgangs beträgt 568. Diese verteilen sich in der Regel auf 32 Wochenendveranstaltungen, die jeweils freitags 15.30 h bis 20.30 h und samstags 09.00 h – 16.30 h dauern sowie je Kalenderjahr eine Blockwoche von Montag bis Freitag.

Neben den vorgenannten Unterrichtsstunden gehen wir von mindestens 112 Unterrichtsstunden „Arbeitsgruppe“ (also einem Teil der im oben genannten Schaubild ausgewiesenen Arbeitsgruppenstunden) aus, die von uns verbindlich terminiert sind, in der Regel am von uns benannten Veranstaltungsort stattfinden sollten und mit unterschiedlichen Formen der Begleitung durch uns durchgeführt werden.

Bei der Gesamtstundenzahl behalten wir uns Abweichungen von bis zu 3 % aus organisatorischen Gründen vor.



Unterricht in allen Fächern des Lehrplans?

Je nach Bundesland ist die Anzahl der Unterrichtsfächer unterschiedlich groß. Bitte beachten Sie, dass wir nicht alle Fächer auch unterrichten. Eine Externenprüfungsvorbereitung in einem im Vergleich zu den schulischen Ausbildungen deutlich geringeren Umfang wäre sonst gar nicht möglich. Im Vordergrund unseres Unterrichts stehen die „Kernfächer“. In den meisten „Nebenfächern“ geben wir in wenigen Veranstaltungsstunden grundlegende Orien-

tierungen oder konzentrieren uns auf „Didaktik“ des jeweiligen Faches. Hinsichtlich der vertiefenden Beschäftigung mit den gar nicht oder nur wenig unterrichteten Fächern müssen wir/Sie auf bereits aus z.B. der Berufspraxis vorhandene oder gut dort anzueignende Kenntnisse sowie auf Arbeitsgruppen und Selbstlernen setzen. Sprechen Sie uns aber auf jeden Fall an, wenn Sie Unterstützung benötigen. Wir klären dann – ggf. im Rahmen der Lehrgangsguppe – was in welcher Form und von wem an Unterstützung gegeben werden kann.

Ihr Abschluß und was Sie dafür tun müssen?

Soweit Sie mit Ihrer Lehrgangsteilnahme den Erwerb eines staatlichen Abschlusses – als „ErzieherIn“ bzw. „Sozialpädagogische/r AssistentIn“ anstreben, was die Regel sein wird, erhalten Sie Ihr Zertifikat ggf. von der staatlichen Schulbehörde.

Wie bereits oben ausgeführt, müssen Sie in Niedersachsen nahezu immer erst den Sozialassistenten/-innen-Abschluss machen, bevor Sie ErzieherIn werden können. Dieser Abschluss ist aber für die meisten unserer TeilnehmerInnen „das eigentliche Ziel“. Und weil wir den identischen Lehrgang zur Vorbereitung auf beide Abschlüsse nutzen, haben Sie sich „theoretisch“ bereits auf die ErzieherInnen-Prüfung vorbereitet und viele unserer TeilnehmerInnen würden diese Prüfung sicherlich auch sofort bestehen. Aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Gründe (Sie dürfen diese Prüfung nicht früher ablegen, als dies möglich wäre, wenn Sie zur staatlichen Schule gehen würden) können Sie diesen Abschluss aber frühestens zwei Jahre nach dem Sozialassistenten/-innen-Abschluss erwerben.

Bis dahin müssen Sie Ihr erworbenes Wissen „konservieren“ und – weil Sie sich vermutlich doch gedanklich erst einmal vorrangig auf die „Assistenten/-innen-Prüfung“ orientiert haben – auch in dem einen oder anderen Bereich vertiefen und erweitern. Ob und in welchem Umfang Sie dafür noch unseren Lehrgang benötigen bzw. in Anspruch nehmen wollen und können, wird indi-

viduell unterschiedlich sein. Für uns wären Sie bei einer weiteren Teilnahme am Lehrgang ein/e sogenannte/r „Verlängerer/-in“. Erste Informationen zum Thema „Verlängern“ und den damit verbundenen Kosten finden Sie in den Abschnitten „Einige unserer Standards – Vorteile für Sie“ sowie „Kosten, Zahlungsmodalitäten“ in diesem Infoheft.

Von uns erhalten Sie als Nachweis über Ihre Teilnahme eine Teilnahmebescheinigung, die den Umfang und die Inhalte der unterrichteten Themenbereiche ausweist. Soweit eine in unseren internen „Prüfungsregelungen“ für diesen Lehrgang ausgewiesene Anzahl an Teilnahmestunden des Lehrgangs nicht erreicht wurde, werden nur die tatsächlich besuchten Veranstaltungen ausgewiesen.

Für den Fall, dass Sie keine staatliche Prüfung machen wollen oder können oder diese nicht bestanden haben, können Sie bei uns ein Zertifikat „Sozialpädagogische Fachkraft“ beantragen. Dieses Zertifikat beinhaltet wie die Teilnahmebescheinigung den Umfang und die Inhalte der unterrichteten Themenbereiche, ist aber zusätzlich daran gebunden, dass bestimmte Prüfungsleistungen erbracht wurden. Die zusätzliche Prüfung ist kostenpflichtig. Näheres dazu finden Sie auf unserer Webseite unter „Weiterbildung/Sozialpädagogik“.

Methoden und Medien

Je nach Themengebiet arbeiten die Dozenten mit Methoden wie Vortrag, Lehrgespräch, Fallbeispielen, Kleingruppenarbeit, Rollenspiel, Einzelarbeit, praktische Übungen u.a.

Alle in der Weiterbildung üblicherweise verwendeten Medien wie z.B. Flipchart, Whiteboard, Pinnwand oder Beamer stehen zur Verfügung.

Die Dozenten werden Ihnen in der Regel Lehrgangsscripte auf elektronischer Basis zur Verfügung stellen. Der Ausdruck in Papierform ist optional (siehe unter Abschnitt „Kosten“).

Wer leitet und unterstützt Ihren Lern- und Entwicklungsprozess?

Die von uns eingesetzten Referenten/-innen arbeiten i.d.R. auf freiberuflicher Basis oder im Rahmen von Kooperationen mit uns zusammen.

Unserer „Philosophie“ folgend verfügen sie i.d.R. über umfassende und vor allem praktische Erfahrungen im jeweiligen Fachgebiet. Über die eigentlichen Fortbildungsinhalte hinaus können Sie deshalb mit vielen praktischen Hinweisen rechnen.

Wir führen diesen Lehrgang an verschiedenen Standorten durch. Je nach Standort und Verfügbarkeit kommen verschiedene Personen als Lehrgangsleitung und als Referenten in Betracht. Wer das jeweils konkret für Ihren Lehrgang ist, legen wir in der Regel zeitnah zum Beginn des jeweiligen Lehrgangs fest. Die folgenden Angaben sind insofern beispielhaft zu verstehen und sollen Ihnen lediglich einen Eindruck davon vermitteln, mit wem wir in diesem Lehrgangsbereich u.a. zusammenarbeiten.

Lehrgangsleitung



Hans-Jürgen Pries

Diplom-Pädagoge, Kaufmann/Marketingassistent, Gestalttherapeut, DGQ-Qualitätsmanager und -auditor, 20 Jahre Berufserfahrung in Management, Weiterbildung, Beratung und Training.

Unsere Dozenten



Eike Laskowski

Personal-/Organisationsberaterin in verschiedenen Lehrgängen des itb in den Bereichen Führung, Changemanagement und Kommunikation tätig. Seit 2005 für das itb tätig.



Heike Markus-Michalczyk

Ausgebildete Gärtnerin u. Diplom-Biologin, Naturerlebnis- und Umweltpädagogin für KITA, Schule u. Erwachsenengruppen, Fortbilderin f. Multiplikatorinnen, Autorin von Publikationen u. Projektmanagerin im Bereich Natur.



Rudolf Frenken

Dipl. Verwaltungswirt, Dipl. komm. VWA, Stadtdirektor a. D., Betriebswirtschaftsstudium, Schwerpunkte: Recht, Existenzgründung, Sozialplanung, Sozialpolitik und Verwaltung. Seit 2002 für das itb tätig.



Heinz Klauer

Dipl.-Pädagoge, Lehrer, Sozialmanager, vielfältige Erfahrungen aus beraterischen und politischen Tätigkeiten im Bereich sozialer Dienstleistungen. Spezialgebiete: Jugendhilfe, Jugendhilferecht, Ökologie und Politik.

Was kann ich tun, wenn ich mehr will?

In der „sozialpädagogischen Berufswelt“ finden sich in Deutschland vorrangig die Berufsgruppen „SozialassistentIn/Sozialpädagogische/r AssistentIn“, „ErzieherIn“, „Diplom-Sozialpädagoge/-in“ bzw. „Diplom-SozialarbeiterIn“ sowie ggf. auch Diplom-Pädagogen/-innen und andere Hochschulabschlüsse. Wenn Sie den Abschluss als „ErzieherIn“ erreicht haben, verfügen Sie bereits über einen ersten Ab-

schluss oberhalb der Erstausbildungsebene, die durch den Abschluss als „Sozial-/Sozialpädagogische/r AssistentIn“ repräsentiert wird.

Weitere Entwicklungen sind dann ggf. als einschlägiger Hochschulabschluss oder Vertiefung und Erweiterung in verschiedenen fachlichen oder organisationsbezogenen Bereichen denkbar.



Aus unserer Angebotspalette könnten zum Beispiel die folgenden Angebote von Interesse für Sie sein:

- **Sozial- und Gesundheitsmanagement – FachwirtIn im Sozial- und Gesundheitswesen** mit internem und/oder IHK-Abschluss. Mit diesem Lehrgang erweitern Sie Ihre Kompetenz in Richtung „Organisation – Verwaltung – Leitung“.
- **FachwirtIn Kindertageseinrichtung**
Auch mit diesem Lehrgang erweitern Sie Ihre Kompetenz in Richtung „Organisation – Verwaltung Leitung“, allerdings nicht universell auf Tätigkeiten im Sozial- und Gesundheitsbereich orientiert, sondern speziell ausgerichtet auf die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen.
- **Fachkraft Natur-, Wald- und Erlebnispädagogik**
Mit diesem Lehrgang erweitern Sie Ihre Kompetenz im Hinblick auf die vorgenannten „Methoden“ und Arbeitsfelder.
- **Individualpädagogische Zusatzqualifikation**
Mit diesem Lehrgangsangebot vertiefen Sie Ihre Kompetenz im Hinblick auf z.B. Arbeitsfelder in der Jugendhilfe. Unabhängig von dieser arbeitsfeldbezogenen Ausrichtung erweitern Sie generelle pädagogisch-therapeutische und beraterische Kompetenzen.
- **Heilpädagoge/in**
Mit dieser Fortbildung spezialisieren Sie sich umfassend in Richtung heilpädagogischer Arbeitsfelder.

Fordern Sie gern unsere entsprechenden Infounderlagen an bzw. lassen Sie sich von uns ausführlich beraten.

Wie grenzt sich der Lehrgang zu anderen Angeboten ab?

Die Geburtsstunde des Bildungsträgers „itb“ liegt im Jahr 1993. Zu einem unserer ersten Angebote zählte damals dieser Lehrgang, den wir als erster Anbieter ins Leben gerufen haben und seit 1994 regelmäßig – zunächst nur in Schleswig-Holstein, später dann auch in Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern und in Kürze auch in weiteren Bundesländern – durchführen.

Wir besitzen damit in hohem Maße Durchführungskompetenz und vor allem auch Erfahrungen im Hinblick auf die bei diesen Lehrgängen oft vielfältigen Fragen und Problemstellungen in puncto Zulassung zur staatlichen Prüfung.

Immer wieder Thema ist bei diesen Lehrgängen – insbesondere seitens der prüfenden staatlichen Schulen – die Vergleichbarkeit des Weges zum Berufsabschluss über eine „normale“ schulische Ausbildung und den Weg über eine Nichtschülerprüfung / Externenprüfung.

Man begegnet diesem Weg nicht selten mit Skepsis, weil zum Beispiel die Anzahl an Unterrichtsstunden bei unserem Angebot wesentlich geringer ist, als der Umfang der Ausbildung in einer staatlichen Schule.

Allerdings wird dabei nicht berücksichtigt, dass wir nicht davon ausgehen, dass den Anforderungen der Prüfung und der Berufspraxis allein damit gerecht zu werden ist, dass unsere ca. 600 Unterrichtsstunden besucht werden, sondern dass Selbstlernen und ergänzendes Lernen in Arbeitsgruppen fester Teil des Vorbereitungsprogramms sind. Außerdem wenden wir uns mit unserem Angebot an berufserfahrene sozialpädagogische Kräfte, die u.a. aufgrund ihrer einschlägigen Berufspraxis und oft schon vorhergehenden Fortbildungen sowie einem i.d.R. hohem Maß an Lebenserfahrung sowie allgemeiner und spezifischer Berufserfahrung bereits umfangreiche Kompetenzen für den Beruf mitbringen.

Rechtliche Bestimmungen wie das Recht zur Prüfungszulassung als „Nichtschüler“ basieren gerade auf der Einsicht, dass diese Erfahrung ein erhebliches Maß dessen ausgleicht, was SchülerInnen sich in einer mehrjährigen Ausbildung aneignen.

Und unsere TeilnehmerInnen haben fast immer die Bestätigung aus der Berufspraxis, dass ihre Leistung anerkannt wird. Von Einrichtungsleitern, von Vorgesetzten und Kollegen. Vielleicht sind gerade diese es, die sich darum bemühen, dass das auf dem Papier „geradegerückt“ wird, was in der Praxis längst anerkannt ist. Es mangelt den „Nichtschülern“ ja in der Regel nicht an pädagogischen Befähigungen, sondern z.T. an theoretischer Fundierung und an formalen Befähigungsnachweisen, die die „Berufspraxis“ eben nicht auszustellen berechtigt ist.

Nachqualifizierungen sind politisch gewollt und haben deshalb im Bildungssystem einen festen und wichtigen Platz. Auch in anderen Bildungsbereichen werden diese Nachqualifizierungen i.d.R. von Institutionen außerhalb des Erstausbildungssystems unterstützt. Mit unserem Lehrgangsangebot leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Nachqualifizierung in pädagogischen Arbeitsfeldern.

Noch ein Hinweis zur „Gleichwertigkeit“:
„Gleich“ und „gleichwertig“ sind etwas anderes. „Gleiche“ Ausbildungen gibt es bestenfalls noch im Rahmen einer Ausbildungsstätte. Schon im Vergleich verschiedener Fachschulen für Sozialpädagogik wird man nur noch von „Gleichwertigkeit“ sprechen können. Im Hinblick auf die Externenprüfungen gilt das analog. Externe Prüfungsvorbereitung kann sicher nicht „Gleichheit“ mit einer schulischen Ausbildung beanspruchen, wohl aber – unter Einbeziehung von beruflicher Praxis und allgemeiner Bildungs- und Lebenserfahrung – „Gleichwertigkeit“.

Kosten, Zahlungsmodalitäten

■ Für diesen Lehrgang entstehen aktuell die folgenden Kosten:

- | | |
|---|--|
| <p>1. Lehrgangsgebühr: 3808,00 EUR</p> <p>2. Prüfungsgebühren:
In Niedersachsen kostet die Prüfung „SozialassistentIn“ derzeit (Stand: 03/2013) 100,00 EUR und die Prüfung „ErzieherIn“ 150,00 EUR: In Bremen wurden zuletzt</p> | <p>400,00 EUR (Stand: 04/2012) berechnet.</p> <p>3. Literaturkosten:
N. pers. Bed. kalkulieren Sie ca. 200 EUR ein.</p> <p>4. Sonstige Kosten
Prüfungskosten bei unserem internen Abschluss „Sozialpädagogische Fachkraft“</p> |
|---|--|

Hinweis zu den „Verlängerer-Gebühren“ (vgl. die Abschnitte „Ihr Abschluss und was Sie dafür tun müssen“ sowie „Einige unserer Standards – Vorteile für Sie“): die sehr preisgünstige „Verlängerer-Regelung“ gilt nur für 2 Jahre nach Beendigung des Lehrgangs und nur unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Plätzen. Sollten wir von diesem Vorbehalt Gebrauch machen müssen, werden wir versuchen, mit Ihnen gemeinsam eine Lösung zu finden. Bei einer Verlängerung über 2 Jahre hinaus gilt unsere „Rabattstafel“, d.h. als ehemalige/r TeilnehmerIn bezahlen Sie 20 % weniger als regulär.

Allgemeine Rabattmöglichkeiten

WICHTIG: alle Rabatte (mit Ausnahme des Vorauszahlungsrabatts) sind bei AZAV zertifizierten Lehrgängen nicht möglich, da im Rahmen der Zertifizierung schon ein maximal rabattierter Preis für alle TeilnehmerInnen festgelegt wurde.

1. **5,0 % Super-Frühbucherrabatt** (Anmeldung bis 6 Monate vor Beginn eines Seminars/Lehrgangs)
2. **2,5 % Frühbucherrabatt** (Anmeldung bis 10 Wochen vor Beginn)
3. **2,5 % bei gemeinsamer Anmeldung mit einer weiteren Person** (für jede/n)
4. **2,5 % Community-Rabatt** – wenn Sie von einem aktuellen oder ehemaligen Teilnehmer „geworben“ wurden
5. **1,0 % Treuerabatt** für jeden Monat, den wir später als geplant beginnen
6. **5,0 % Alleinerziehenden-Rabatt** – dies allerdings aus „Billigkeitsgründen“ nur „bei Bedürftigkeit“, die Sie durch Eigenerklärung bestätigen
7. **15,0 %** wenn Sie innerhalb von **3 Jahren nach Beendigung eines Lehrgangs** mit mindestens 200 UE bei uns **einen weiteren Lehrgang oder ein Seminar** buchen.
Das gilt nicht für Zusatzmodule des von Ihnen gebuchten Lehrgangs
8. **15,0 % während der Zeiten einer Arbeitslosigkeit** und bis 3 Monate nach Beendigung der Arbeitslosigkeit. Der Rabatt wird auf die Teilbeträge des Standardzahlungsplans (s.o.), also unabhängig von der Anzahl der UE im Zeitraum der Arbeitslosigkeit gewährt.
9. **3,0 % Vorauszahlungsrabatt** – bei Zahlung der gesamten Lehrgangsgebühr eines über mindestens 6 Monate laufenden Lehrgangs in einer Summe innerhalb von 4 Wochen nach Lehrgangsbeginn gewähren wir 3 % Rabatt auf die Lehrgangskosten. Bei vorzeitiger Beendigung des Lehrgangs werden anteilige Gebühren selbstverständlich zurückgezahlt.

Die einzelnen Rabatte können kumuliert werden, aber nur bis zu einem Gesamtrabatt von **maximal 15 % (bzw. 18 %, wenn die oben unter 9. genannte Zahlung der Gebühr als Einmalbetrag gewählt wird)**. Alle Rabatte werden sofort bei Erstellung von Zahlungsplänen berücksichtigt. Bei vorzeitiger Kündigung erfolgt eine Schlussrechnung und die Rabatte werden dann entsprechend den generellen Regelungen bei vorzeitiger Kündigung anteilig in Bezug auf die abzurechnenden UE gewährt.

„**Werbeprämien**“: Wenn Ihr Vertrag aufgrund der „Werbung“ durch einen aktuellen oder ehemaligen Teilnehmer (Community-Rabatt) zustandekommt, erhält der/die WerberIn ebenfalls 2,5 % Ihrer Lehrgangsgebühr als „Werbeprämie“. Entsprechend erhalten Sie 2,5 % „Werbeprämie“, wenn Sie uns eine/n neue/n TeilnehmerIn vermitteln. Die gemeinsame Anmeldung von Personen stellt keine „Werbung“ dar. „**Werbeprämien**“ werden **erst nach Abschluss eines Lehrgangs und vollständiger Bezahlung fällig**.

Bezahlung der Gebühren:

■ Gebühren für Seminare und Lehrgänge mit einer Dauer von bis zu **1 Monat** werden in einer Summe zu Beginn eines Seminars/des Lehrgangs fällig. Sie erhalten die Rechnung vorab, zu Beginn des Seminars oder kurz danach.

■ Bei Veranstaltungen mit einer Dauer von **mehr als einem Monat** erstellen wir einen Standard-Zahlungsplan. Die gesamten Kosten werden anteilig auf die Anzahl der Veranstaltungsmonate verteilt. Der sich ergebende monatliche Zahlbetrag stellt eine Abschlagzahlung dar. Bei **vorzeitiger Beendigung** der Teilnahme wird gemäß unseren Vertragsbedingungen eine Schlussrechnung erstellt, die auf der Anzahl der UE im Vertragszeitraum basiert. Es können sich dadurch **Überzahlungen** und **Nachzahlungen** ergeben, die

von der jeweiligen Partei zum Ablauf des Vertragszeitraums auszugleichen sind.

■ Abweichend vom **Standard-Zahlungsplan** können Sie auch einen individuellen Zahlungsplan mit zum Beispiel niedrigeren monatlichen Teilbeträgen und einer dann über das Lehrgangsende hinausgehenden Laufzeit mit uns vereinbaren. Wir berechnen dann einen Zinsaufschlag auf die sich im Vergleich zum Standard-Zahlungsplan ergebende Kreditsumme, der zur Zeit (Stand: Oktober 2012 – aktuelle Konditionen bitte jeweils erfragen) **8%** effektiv beträgt. In der Summe ergibt sich dadurch ein recht bescheidener Mehrbetrag, so dass die finanzielle Seite für Sie – soweit es nicht sowieso Fördermöglichkeiten gibt – keine Barriere darstellen sollte.

Bildungsurlaub

In allen Bundesländern, in denen wir unsere Angebote durchführen, gibt es **aktuell gesetzliche Regelungen**, die es Arbeitnehmern ermöglichen, zusätzlich zum Erholungsurlaub sogenannten Bildungsurlaub zu nehmen. Die Verfahrensregelungen und Modalitäten sind – da es sich jeweils um landesrechtliche Regelungen handelt – in jedem Bundesland unterschiedlich, aber in der Regel haben Sie einen Anspruch von einer Woche Bildungsurlaub je Kalenderjahr. Deshalb haben wir in vielen Lehrgängen **eine Blockwoche von Montag – Freitag je Kalenderjahr** eingeplant. Diese und auch unsere einwöchigen Seminare lassen wir, sobald das nach den Gebührenordnungen der jeweiligen Länder für uns kostenfrei ist und wir zur Antragstellung berechtigt sind,

nach den jeweiligen Gesetzen als Bildungsurlaubsveranstaltungen anerkennen. Für den Fall, dass Gebühren entstehen (Hamburg berechnet beispielsweise ca. 80,00 EUR je Veranstaltung), behalten wir uns vor, diese den Teilnehmern gesondert – ggf. anteilig – zu berechnen. Bitte teilen Sie uns ggf. zusammen mit Ihrer Anmeldung oder zu Lehrgangsbeginn mit, dass Sie beabsichtigen, Bildungsurlaub zu beantragen und eine entsprechende Bescheinigung von uns benötigen. Nur dann können wir die rechtzeitige Beantragung sicherstellen.

Weitere Informationen zu den Bildungsurlaubsgesetzen der Länder finden Sie über das Internet. Beispielsweise unter www.iwwb.de und dort unter „Adressen und Materialien“.

Zeitstruktur, Termin- und Veranstaltungspläne

Wir führen diesen Lehrgang regelmäßig an verschiedenen Veranstaltungsorten durch. Eine ausführliche Übersicht zu den Beginnsterminen und Orten finden Sie in unserem Programmheft (wenn Sie es noch nicht haben, fordern Sie es bitte an oder laden Sie es sich von der Eröffnungsseite unserer Internetseite herunter) oder wie folgt über unsere Internetseite:

1. www.itb-net.de aufrufen
 2. Button „Weiterbildung“ klicken
 3. „Schnellsuche Veranstaltungen“ klicken
 4. Über z.B. Stichwort, Beginndatum oder Ort in Frage kommende Veranstaltungen vorselektieren
- Nach Klick auf „Suche“ erscheint rechts eine Liste mit in Frage kommenden Veranstaltungen

Weitere Detailinformationen zu der Veranstaltung finden Sie dann z.B. so:

5. Die gewünschte Veranstaltung per Klick aufrufen
6. Im Fenster links erscheinen dann Eckdaten dieser Veranstaltung
7. Hier z.B. auf „Terminplan“, „Details zum Veranstaltungsort“ klicken, um umfassendere Informationen zu erhalten

Terminpläne schicken wir Ihnen i.d.R. auch – für den nach unserer Einschätzung von Ihrem Wohnort aus gesehen nächstgelegenen Veranstaltungsort – zusammen mit diesem Infoheft zu. Sind sie nicht dabei oder sind es nicht die richtigen, können Sie diese natürlich auch gern bei uns anfordern.

Veranstaltungspläne – das sind in unserem Sprachgebrauch die mit konkreten Inhalten und in der Regel auch schon mit konkreten Referenten belegten Terminpläne – erhalten Sie zu Beginn Ihres Lehrgangs. Entweder schon für den ganzen Lehrgang oder für z.B. das nächste halbe Jahr.

Bei den **Terminplänen** halten wir eine hohe Termintreue für unabdingbar, so dass Sie sich langfristig darauf verlassen können. Bei den Veranstaltungsinhalten und Referenten lassen sich Änderungen – z.B. krankheitsbedingt etc. – nicht vermeiden. Unser Grundsatz ist dabei, möglichst auch die Inhalte nicht zu verändern und bei Bedarf die Referenten zu wechseln. Wir arbeiten u.a. aus dem Grund mit einem breiten „Pool“ an qualifizierten Referenten/-innen zusammen.

Die Zeitstruktur dieses Lehrgangs sieht grundsätzlich wie folgt aus:

568 UE und **112 UE** verb. Arbeitsgruppenstunden in ca. **24 Monaten = 4 Semester**
 Ca. **32 Wochenendveranstaltungen** (freitags 15.30 Uhr – 20.30 Uhr und samstags 09.00 Uhr – 16.30 Uhr) mit je 14 UE und drei Blockwochen von Montag – Freitag (jeweils ca. 09.00 Uhr – 16.30 Uhr) mit jeweils **39 UE**.

Förderungsmöglichkeiten beruflicher Weiterbildung

Weil die berufliche Weiterbildung einer der Stützpfeiler für die wirtschaftliche Entwicklung ist, genießt sie nahezu konjunkturunabhängig hohes Ansehen bei Politikern „aller Farben“. Was aber nicht heißt, dass sie dauerhaft in gleicher Form und in gleichem Maße öffentlich gefördert wird. Die folgende Übersicht kann deshalb nur temporär sein und auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Einen Rat möchten wir Ihnen aber vorab geben: machen Sie Ihre Entscheidung für eine berufliche Weiterbildung nicht davon abhängig, ob Sie dafür Fördermittel erhalten. Mit beruflicher Weiterbildung werden ja meist auch – persönliche und/oder betriebliche – wirtschaftliche Ziele verfolgt. Sie stellt insofern eine Investition dar und die rechnet sich nach unseren Erfahrungen fast immer, auch ohne öffentliche Fördermittel. Zumal die einfachste Art der Inanspruchnahme staatlicher Hilfen oft die steuerliche Berücksichtigung als Werbungskosten (Arbeitnehmer) oder Betriebsausgaben darstellt.

Aktuelle Fördermöglichkeiten – ein Überblick

Steuerliche Entlastung als Werbungskosten

Alle im Zusammenhang mit einer beruflichen Fortbildung entstehenden Kosten können als sogenannte Werbungskosten das zu versteuernde Einkommen reduzieren, so dass mindestens der dem persönlichen Steuersatz entsprechende prozentuale Anteil der mit der Fortbildung entstehenden Kosten gespart wird (aufgrund der geringeren Progressionsstufe bei reduziertem zu versteuernden Einkommen wirkt sich die Entlastung meist noch erheblich stärker aus).

Allerdings nur, wenn der sog. Arbeitnehmerpauschbetrag (der auch für weitere Werbungskosten wie z.B. Fahrten von/zur Arbeitsstätte gilt) überschritten wird.

Zu den durch eine Fortbildung entstehenden Kosten zählen z.B. die Lehrgangsgebühren, Literaturkosten, Fahrtkosten zum Lehrgang, zu Arbeitsgruppen, Bibliotheken, Prüfungen, Übernachtungskosten sowie Verpflegungsmehraufwand usw. Die Kosten müssen glaubhaft gemacht werden, d.h. hinsichtlich der Fahrtkosten führen Sie z.B. eine Liste.

Zu beachten ist noch, dass für das Finanzamt zählt, wann Gelder tatsächlich geflossen sind. Hinsichtlich der Lehrgangsgebühren zählt also nicht der Zeitpunkt der Fälligkeit, sondern wann Sie tatsächlich gezahlt haben.

Weitere Infos dazu erhalten Sie über **SteuerberaterInnen** oder diversen **Internettipps**.

Bildungsprämie: Prämiegutschein

Einen Prämiegutschein für berufliche Weiterbildung gibt es für **Erwerbstätige** oder **BerufsrückkehrerInnen**, wenn deren zu versteuerndes Jahreseinkommen **nicht über 20 000 EUR** (oder 40 000 EUR bei Zusammenveranlagung) liegt. Während der zweijährigen Förderphase des Förderprogramms können Sie maximal einen Prämiegutschein (in Höhe von 50 % der Weiterbildungskosten, aber **maximal 500 EUR**) erhalten. Voraussetzung für die Förderung ist die vorhergehende Inanspruchnahme einer Beratungsstelle, die dann auch den Prämiegutschein ausgibt.

Diese Beratungsstellen finden Sie unter **www.bildungspraemie.info**. Einen Rechtsanspruch auf die Beratung und Prämie gibt es nicht.

Förderung von Unternehmensberatungen und Existenzgründungen

Der Staat bietet insbesondere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eine Reihe von Förderprogrammen, mit deren Hilfe vor und nach Gründungsvorhaben bzw. auch im Zuge der Weiterentwicklung von Unternehmen Fördermittel für Unternehmensberatungen und teilweise auch für Schulungsveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden können.

Weitere Informationen dazu finden Sie z.B. unter www.foerderdatenbank.de

Berufsförderung nach dem Soldatenversorgungsgesetz

Auch die Berufsförderungsdienste der Bundeswehr haben teilweise mit den Arbeitsagenturen überschneidende Ziele und Maßstäbe, teilweise auch davon abweichende. Grundsätzlich können unsere Angebote als förderungsfähig angesehen

werden. Erfahrungsgemäß stimmen Soldaten/-innen ihre berufliche Förderung in intensiver Beratung mit den für Sie zuständigen Beratern des BFD ab, so dass wir hier auf eine weitergehende Darstellung der Fördermöglichkeiten verzichten.

Fast alle Bundesländer haben landesspezifische Förderprogramme unter Einbeziehung von ESF-Mitteln, mit denen die Weiterbildung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Betrieben (KMU) gefördert werden können. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist jeweils ein erster Wohnsitz im jeweiligen Bundesland.

Schleswig-Holstein:

Förderbar sind Seminare (die Veranstalter sollen i.d.R. ihren Sitz in SH haben) von 16 – 400 Stunden bei einem Stundenpreis von max. 10,00 EUR, so dass die maximale Förderung 4000,00 EUR beträgt. Die Weiterbildungskosten können bis zu 100 % bezuschusst werden, wenn das Unternehmen den Beschäftigten für die Dauer der Weiterbildung von der Arbeit freistellt, ansonsten beträgt die Fördersumme 45 %.

Richtlinie und Antragsformulare unter www.ib-sh.de/aktion_a1.



Brandenburg:

Jede/r sozialversicherungspflichtig Beschäftigte kann in Brandenburg einmal jährlich einen Bildungsscheck bekommen, der für die individuelle berufliche Weiterbildung eingesetzt werden kann. Voraussetzung ist ein vorhergehendes Beratungsgespräch.

Gefördert werden bis zu 70 % der Weiterbildungskosten bis zu einer Förderungshöhe von maximal 500,00 EUR.

Nähere Informationen unter www.masf.brandenburg.de



Hamburg:

Als Hamburger Klein- und Mittelbetrieb oder als Beschäftigte/r eines solchen können nach dem ESF-Programm „Weiterbildungsbonus“ Fördermittel von bis zu 50 % der Qualifizierungskosten und bis max. 750,00 EUR je Person sowohl für Einzelseminare wie auch für langfristige berufsbegleitende Lehrgänge oder Vollzeitmaßnahmen beantragt werden.

Voraussetzung ist u.a. eine Beratung bei der Beratungsstelle

PUNKT Bildungsmanagement, Haferweg 46, 22769 Hamburg (www.punkt-b.org).



Niedersachsen:

Mit dem Programm „IWiN“

(Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen) fördert das Land NS die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen. Gefördert werden können auch BetriebsinhaberInnen von Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten. Als Antragsteller kommen nur die Unternehmen in Betracht. Gefördert werden Kosten von bis zu 20,00 EUR je Stunde und maximal 2000,00 EUR/Unternehmen/Jahr (Zielgebiet „Konvergenz“) bzw. 3000,00 EUR/Unternehmen/Jahr (Zielgebiet RWB = Regionale Wettbewerbsfähigkeit).

Anträge sind bei sog. Regionalen Anlaufstellen (überwiegend Kammern) zu stellen.

Nähere Informationen unter www.iwin-niedersachsen.de



Mecklenburg-Vorpommern:

Im Rahmen des Programms „Arbeit durch Fortbildung und Innovation“ wird berufliche Weiterbildung für Unternehmen gefördert. Der mögliche Zuschuss beträgt maximal 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. maximal 500,00 EUR je Weiterbildungsmaßnahme.

Anträge sind bei der GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung (www.gsa-schwerin.de) zu stellen. Bewilligungsinstitut ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern(LFi).

Voraussetzung für die Förderung ist zudem, dass der Weiterbildungsträger über eine Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes MV besitzt oder mit entsprechenden Einrichtungen kooperiert.



Nordrhein-Westfalen:

Hier gibt es einen Bildungsscheck in Höhe von maximal 500,00 EUR pro Jahr, wobei der Eigenanteil an den Fortbildungskosten je nach Zielgruppe variiert. Erhalten können den Zuschuss Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen sowie auch Berufsrückkehrerinnen und Unternehmer/Freiberufler in den ersten 5 Jahren seit Unternehmensgründung. Die Anträge können sowohl individuell wie auch vom Betrieb gestellt werden. Gefördert werden kann nur die Teilnahme an Veranstaltungen von zertifizierten Anbietern.

Nähere Informationen unter http://www.arbeit.nrw.de/arbeit/erfolgreich_arbeiten/angebote_nutzen/bildungsscheck/index.php.



Bildungsgutschein der Arbeitsagenturen/ARGEN

Förderungen nach SGB III sind möglich, wenn jemand arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht ist. Eine Bedrohung durch Arbeitslosigkeit liegt z.B. dann vor, wenn jemand in einem Arbeitsfeld tätig ist, für das er/sie nicht einschlägig qualifiziert ist. Aber auch aus anderen Gründen kann bei Berufstätigen eine Weiterbildung angezeigt sein, um einen Arbeitsplatz zu erhalten. Insofern können auch Berufstätige bei Teilnahme an berufsbegleitenden Fortbildungen über Bildungsgutschein gefördert werden.

Voraussetzung ist in der Regel, dass der ausgewählte Bildungsträger sowie der Lehrgang nach AZAV zertifiziert sind. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen (Anerkennung einer Weiterbildung im Einzelfall) möglich.

Bei Bildungsgutscheinen ist noch folgendes zu beachten:

die BeraterInnen der Arbeitsagenturen/ ARGEN fragen häufig nach einer sog. Maßnahmenummer. Diese erhalten wir als Anbieter erst dann auf Antrag, wenn ein erster Bildungsgutschein für den jeweiligen Lehrgang ausgestellt wurde. Weil Bildungsgutscheine maximal eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten haben, kann ein solcher frühestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn eines Lehrgangs vorliegen.

Aufgrund der erforderlichen Bearbeitungszeiten der beteiligten Stellen (die Arbeitsagentur, die den BG ausstellt, wir, die Arbeitsagentur, die die Maßnahmenummer vergibt) ist deshalb in der Regel erst ca. 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn mit der Maßnahmenummer zu rechnen. Das Verfahren kann u.U. gerade durch Ihren Bildungsgutschein beschleunigt werden.

Bitte beachten Sie, dass es einen Bildungsgutschein immer nur dann geben kann, wenn vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist.

Meister-Bafög (AFBG – Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz 9)

Diese Förderung darf nicht mit dem Schüler- oder Studenten-Bafög verwechselt werden, das auf anderer Gesetzesgrundlage basiert. Das heißt, dass eine Förderung über das AFBG auch dann möglich ist, wenn man bereits eine Förderung als Schüler bzw. Student erhalten hat. Über dieses Gesetz besteht ein individueller Rechtsanspruch auf Förderung einer Aufstiegsfortbildung. Also zum Beispiel zum/zur MeisterIn, FachwirtIn, Fachkauffrau/-mann, BetriebswirtIn, ErzieherIn o.ä. Allerdings darf der angestrebte Abschluss nicht oberhalb der „Meister-Ebene“ liegen. Und es muss in der Regel ein sog. „öffentlich-rechtlicher“ Abschluss sein, d.h. zum Beispiel ein staatlicher oder Kammerabschluss. Weiterhin muss die Fortbildung mindestens 400 UE umfassen und i.d.R. – bei berufsbegleitenden Fortbildungen – mindestens 150 UE innerhalb von 8 Monaten bzw. – bei Vollzeitfortbildungen – mindestens 25 UE an 4 Unterrichtstagen/Woche vorsehen.

Förderbar sind die Lehrgangsgebühren und – bei Vollzeitlehrgängen – ein Beitrag zum Lebensunterhalt. Die Lehrgangsgebühren werden einkommens- und vermögensunabhängig gefördert und zwar mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss von 30,5 % und einem zunächst (bis zu 6 Jahren nach Beendigung der Fortbildung) zins- und tilgungsfreien Darlehen. Das Darlehen kann, aber muss nicht in Anspruch genommen werden. Dies ist aber empfehlenswert, weil es bei Bestehen der Prüfung einen Darlehensersatz von 25 % gibt. Ein weiteren Darlehensersatz wird unter bestimmten Umständen bei Existenzgründungen gewährt. Die Fördermittel für die Lehrgangsgebühren können – auch rückwirkend für die gesamte Fortbildung – bis zum letzten Tag der Fortbildung beantragt werden. Unterhaltsförderung gibt es ggf. erst ab Antragsmonat.

Weitere Informationen sowie Anschriften der Förderstellen finden Sie unter
www.meister-bafoeg.info.

Wichtige Hinweise:
Beachten Sie, dass es i.d.R. keine Kumulationsmöglichkeiten der vorgenannten Fördermöglichkeiten gibt. Diese Informationen sollen

Ihnen lediglich erste Anhaltspunkte geben. Für die Richtigkeit der Angaben können wir keinerlei Garantien übernehmen. Bitte informieren Sie sich weitergehend bei den angegebenen Anschriften.

Kindergeld auch bei Förderung

Einen interessanten Hinweis, der den/die eine/n oder anderen unserer jüngeren FortbildungsteilnehmerInnen interessieren könnte, fanden wir am 18.10.10 (Aktualität müssen Sie bitte ggf. selbst prüfen) in einem Steuerratgeber. Danach gibt es einen Unterschied zwischen Berufsaus- und -fortbildung zwischen Steuerrecht und Kindergeldrecht.

Nach Steuerrecht liegt nach Abschluss einer Ausbildung Fortbildung vor, wenn die Weiterbildung sich auf eine Erweiterung der mit der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht.

Kindergeldrechtlich aber handele es sich weiterhin um eine Berufsausbildung und die Eltern des Kindes haben weiterhin Anspruch auf Kindergeld (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 a EStG).

Ein Kind befindet sich in Berufsausbildung, so lange es sein Berufsziel noch nicht erreicht hat und sich ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet. Dieser Vorbereitung dienen alle Maßnahmen, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben werden, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufes geeignet sind.

Das Berufsziel wird weitgehend von den Vorstellungen der Eltern und des Kindes bestimmt.

Der BFH hat entschieden (BFH-Urteil vom 24.02.2010, III R 3/08), dass auch eine Fortbildung zur Handelsfachwirtin (eine analoge Fortbildung stellt z.B. die zur Fachwirtin im Sozial- und Gesundheitswesen dar) noch zur Berufsausbildung im Kindergeldrecht zählt.

Und dann haben die Eltern Anspruch auf Kindergeld, bis das Kind 25 Jahre alt wird.

WeGebAU und IFlaS - Sonderprogramme der Arbeitsagenturen

Die Abkürzung WeGebAU steht für „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen“ und die Abkürzung IFlaS für „Initiative zur Flankierung des Struktruwandels“. Mit WeGebAU fördert der sogenannte Arbeitgeberservice der Arbeitsagenturen die Weiterbildung von gering qualifizierten Personen und älteren Arbeitnehmern, um deren Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Gefördert werden können z.B. die Weiterbildungskosten für ältere Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt während der Weiterbildungsmaßnahme fortzahlt oder ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer unter Fortzahlung von Arbeitsentgelt freistellt. Ebenfalls können Weiterbildungskosten bei un- und angelernten Arbeit-

nehmern zum Nachholen eines Berufsabschlusses übernommen werden. Beim Programm IFlaS sind Geringqualifizierte (ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder „Wiederungelernte“ - also Personen, die lange Zeit nicht in Ihrem erlernten Beruf tätig waren - und zwar sowohl arbeitslose Personen wie auch von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, aber auch BerufsrückkehrerInnen und WiedereinsteigerInnen die Zielgruppe. Geförderte werden können abschlussorientierte und „berufsanschlussfähige“ Qualifizierungsmaßnahmen. Eine detaillierte Darstellung zu diesen Förderprogrammen ist von uns aus nicht möglich, so dass wir diesbezüglich auf die jeweils zuständigen Arbeitsagenturen verweisen müssen.

Begabtenförderungsgesetz

Dieses Programm wendet sich an Personen unter 25 Jahren (zzgl. Mutterschutzzeiten, Wehrdienst, Zivildienst, FSJ), die in Ihrem Berufsabschlusszeugnis einen Notendurchschnitt von 1,9 oder besser erreicht haben. Es steht ein Förderbetrag von bis zu 5100,00 EUR je Person zur Verfügung.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt über die zuständigen Kammern.

Nähere Informationen unter
www.begabtenfoerderung.de.

Rehabilitationsförderung durch die Renten- und Unfallversicherungsträger

Die Renten- und Unfallversicherungsträger orientieren sich nach unserer Erfahrung, „grob gesagt“, an dem, was auch für die Arbeitsagenturen oder ARGEN Förderungsgrundlage ist. Allerdings sind die Ziele dieser Förderstellen nicht immer identisch, weil Rehabilitation eine „grundsätzlichere und generell langfristiger orientierte“ Herangehensweise“ nahelegt. Deshalb haben die Rehabilitationsträger in der Regel größere Spielräume hinsichtlich der Fördermöglichkeiten und es lassen sich ggf. auch individuelle Maßnahmen für einzelne Versicherte konzipieren. So haben wir beispielsweise schon „Gesamtmaßnahmen“ konzipiert, die – unter „unserem Dach“ – aus einem unserer Lehrgänge und über andere Anbieter realisierte Bildungsbausteine (z.B. zusätzliche EDV-Schulungen) bestanden oder in die wir (mit Betreuung/Begleitung) unsererseits ergänzende Praktika zum Erfüllen von Prüfungszulassungsvoraussetzungen eingebaut haben.

Hinsichtlich weitergehender Informationen sprechen Sie bitte ggf. die zuständigen BeraterInnen Ihres Reha-Trägers an.

Veranstaltungsorte

itb, Hamburg



ecos office center, Hannover



REFA Business School, Dortmund



Konsul-Hackfeld-Haus, Bremen



Bildungszentrum des Städtischen Krankenhauses Kiel



Wirtschafts- und Technik-
akademie oder Technologie-
zentrum Warnemünde e.V.



Kiek in , Neumünster



Unsere Lehrgänge führen wir an verschiedenen Orten durch. Eine aktuelle Übersicht finden Sie in unserem Programmheft bzw. über unsere Terminplanübersichten (vgl.

dazu im Abschnitt „Zeitstruktur, Termin- und Veranstaltungspläne“). Die hier vorgestellten Veranstaltungsorte und -häuser sind exemplarisch.

Unterkunft und Verpflegung

Unsere Lehrgänge finden teilweise in Häusern mit Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten statt (z.B. in Hotels oder Tagungshäusern), teilweise in reinen Seminarräumen. Wie auch immer die Rahmenbedingungen beim jeweiligen Lehrgang sind, wir bieten diese nahezu immer ohne verpflichtende Buchung von Unterkunft und Verpflegung an. Soweit entsprechende Möglichkeiten vor Ort gegeben sind, buchen Sie diese bitte unabhängig von uns bei dem jeweiligen Haus. Bei Bedarf sind wir Ihnen selbstverständlich behilflich.

Nähere Informationen über die beim jeweiligen Lehrgang gegebenen Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Internetseite wie folgt:

1. www.itb-net.de aufrufen
2. Button „Weiterbildung“ klicken
3. „Schnellsuche Veranstaltungen“ klicken
4. Unter „Veranstaltungssuche“ dann die Parameter eingeben, mit denen Sie Ihre Veranstaltung finden
5. Klick auf diese Veranstaltung, so dass Sie dann die „Veranstaltungsdetails“ angezeigt bekommen
6. Dort dann unter „Ort“ auf „Details“ klicken

Einige Standards – Vorteile für Sie

- Unsere **vorrangigen Ansätze** sind **„Organisations- und Personalentwicklung“**. Weiterbildung verstehen wir in diesem Zusammenhang als eine Methode, um darauf bezogene Ziele zu erreichen. Dieser Grundsatz prägt unser Verständnis von Kundenorientierung und unsere konzeptionellen und personellen Strategien. Unser Hauptaugenmerk gilt deshalb Lösungen und Leistungen, die Sie in Ihren Betrieben erbringen müssen. **„Zukunftsfähigkeit“** ist ein wichtiger Maßstab.

- Unsere **Konzepte** sind in der Regel in einem langjährigen **Prozess der Kommunikation** mit relevanten Partnern aus dem Berufsfeld sowie mit Kunden und Referenten entstanden und erprobt. Wir schreiben sie nicht einfach von Standard-Lehrplänen ab. Konzeptionellen Stillstand kennen wir nicht, so dass wir bei Bedarf auch Anpassungen bei laufenden Lehrgängen vornehmen.

- **Praxisorientierung** spielt im vorgenannten Kontext eine wichtige Rolle. Diese umsetzen zu helfen, liegt in der besonderen Verantwortung unserer Referenten, die in einem hohen Maße aus der Praxis kommen und dort das tun, was sie Ihnen in unseren Veranstaltungen vermitteln. Und wann immer konzeptionell und von den Rahmenbedingungen her möglich, arbeiten wir projektorientiert.

- **Durchführungssicherheit und regelmäßige Beginntermine**
Weil sich viele unserer Angebote stark modularisieren lassen, können wir bei vielen unserer Angebote halbjährlich beginnen. Lehrgang(s)teil(-)gruppen mit unterschiedlichen Beginnterminen arbeiten dann partiell zusammen. Und auch eine partielle Zusammenführung von Gruppen mit unterschiedlichem Gesamtprogramm können teilweise gemeinsam unterrichtet werden, da sich viele unserer Angebote inhaltlich stark „überlappen“.

Wir können dadurch fast immer Durchführungssicherheit bieten. Und als „Nebeneffekt“ haben Sie **Durchlässigkeit zu anderen Fortbildungen** und unter Umständen auch ein hohes Maß an **Synergien für den Berufsalltag**.

- **Daraus ergibt sich ein weiterer Vorteil**
Oft kann man durch die Belegung einzelner Module aus **„Nachbarlehrgängen“** mit relativ wenig Mehraufwand gleich noch einen weiteren Abschluss **„mitnehmen“**.

- **Nachholen von Veranstaltungen und Verlängerungsmöglichkeiten**
Wenn Sie Veranstaltungstermine einmal nicht wahrnehmen können, können Sie diese fast immer – Verfügbarkeit von Veranstaltungen und Verfügbarkeit von Plätzen vorausgesetzt – in Parallel- oder Folgelehrgängen nachholen.

Kostenfrei und uneingeschränkt während der Dauer Ihres Lehrgangs und gegen eine Gebühr von monatlich 25,00 EUR (die wir z.B. für Berufsgenossenschaftsbeiträge und Verwaltungskosten benötigen) bis zwei Jahre nach Beendigung Ihres Lehrgangs.

Die vorgenannte Verlängerungsmöglichkeit gilt allerdings nur für TeilnehmerInnen von berufsbegleitenden Lehrgängen und nicht für Vollzeitlehrgänge.

Details sind in einem Informationsblatt geregelt, dass Ihnen zu Beginn des Lehrgangs ausgehändigt wird.

Und das heißt für Sie, dass Sie Ihren individuellen Lehrgangsverlauf ggf. um bis zu 2 Jahre verlängern können oder einen zweiten Anlauf nach einer nicht erfolgreichen Prüfung machen können, ohne dass Ihnen hohe Zusatzkosten entstehen.

Das sollte Ihnen die notwendige Ruhe geben, wenn es einmal schwierig wird, die oft vielfältigen beruflichen und privaten Anforderungen mit denen von Weiterbildung und Prüfung „unter einen Hut zu bringen“.

Sollten Sie über z.B. eine **Arbeitsagentur** oder **Rentenversicherungsträger** gefördert werden, bedenken Sie aber bitte, dass diese von Ihnen erwarten, dass Sie Ihren Lehrgang in der **„Regelzeit“** abschließen.

- **Terminsicherheit**
Veranstaltungsausfälle gibt es bei uns nur selten – weil wir uns nahezu bis zur letzten Minute um einen angemessenen Ersatz bemühen. Und auf unsere langfristige Terminplanung können Sie sich in hohem Maße verlassen, so dass Sie sich beruflich und privat darauf einstellen können.

- **Gruppengrößen**
Wir führen Veranstaltungen ggf. auch mit weniger als 10 Personen durch und mehr als 20 Personen erleben Sie bei uns eher selten. Dadurch haben wir

oft Gruppengrößen, die ein **Optimum an Austausch und individueller Orientierung** ermöglichen.

- **Wir lassen Sie mit Ihren lehrgangs- bzw. berufsbezogenen Anliegen nicht allein.** Wo immer Sie Fragen und ungelöste Probleme haben: sprechen Sie uns an. In vertretbarem Umfang tun wir und unsere Referenten das kostenlos. Wird dieser Rahmen überschritten, bemühen wir uns um für Sie passende und bezahlbare Lösungen.

- Wir sind nach wie vor ein kleiner Träger und deshalb stehen Sie als Kunde noch ganz individuell im Mittelpunkt. Was das wert sein kann, wird wissen, wer einmal Probleme mit großen Organisationen hatte.

- **Einstieg in laufende Lehrgänge:** Weil es bei fast allen unseren Lehrgängen so ist, dass die verschiedenen Inhalte nicht direkt aufeinander aufbauen, kann man meist auch unproblematisch noch nach Beginn eines Lehrgangs einsteigen. Man holt dann versäumte Veranstaltungen im Rahmen von Parallel- oder Folgelehrgängen nach.

Teilnahme an Einzelveranstaltungen von Lehrgängen

Nicht immer ist ein kompletter Lehrgang das passende Produkt für Ihre Belange. Andererseits werden viele für den beruflichen Alltag bedeutsame Themen gar nicht oder nur weit entfernt und zu sehr hohen Preisen angeboten. Da unsere Lehrgänge in hohem Maße „**modularisiert**“ sind, bieten wir auch die Teilnahme an **einzelnen Modulen** eines Lehrgangs zu **moderaten Konditionen** an.

Die Kosten variieren je nach Seminarinhalt und Dauer des Moduls, außerdem fällt – anders als bei den meisten unserer Lehrgänge – Umsatzsteuer an.



■ **Grundsätzlich findet die folgende Preistabelle Anwendung:**

Preisgruppe I	
je Tag*	80,00 EUR netto 95,20 brutto
Preisgruppe II	
je Tag	100,00 EUR netto 119,00 brutto
Preisgruppe III	
je Tag	120,00 EUR netto 142,80 brutto
Preisgruppe IV	
je Tag	150,00 EUR netto 178,50 brutto
Preisgruppe V	
je Tag	180,00 EUR netto 214,20 brutto
* ein Tag hat mindestens 6 UE und maximal 9 UE von je 45 Minuten Dauer	

Folgende Mengenstaffeln gelten:

mehr als 5 Tage im Kalenderjahr	5 %
mehr als 10 Tage im Kalenderjahr	10 %
mehr als 15 Tage im Kalenderjahr	15 %
mehr als 20 Tage im Kalenderjahr	20 %

Die Gebühren sind zunächst in voller Höhe zu bezahlen. Eine Rückerstattung des Mengenrabatts erfolgt erst im Laufe des folgenden Kalenderjahrs auf Antrag Ihrerseits.

Bitte bedenken Sie, dass es, obwohl wir in unseren Lehrgängen in hohem Maße „seminarmäßig“ arbeiten, meist etwas anders ist, als der Besuch einer reinen Seminarveranstaltung.

Bei Interesse freuen wir uns auf Ihre Anfrage. Gern geben wir Ihnen dann konkrete Konditionen und – soweit verfügbar – in Frage kommende Termine bekannt.

Informationen, Beratung

Wir hoffen, dass wir Ihnen durch dieses Infoheft schon eine Vielzahl Ihrer Fragen beantworten konnten. Doch je mehr man weiß, um so mehr Fragen stellen sich meist. Die beantworten wir Ihnen gern. Zum Beispiel telefonisch, per E-Mail oder im Rahmen einer unserer Infoveranstaltungen. Diese führen wir in regelmäßigen Abständen an allen unseren Veranstaltungsorten durch.

Zusammen mit diesem Infoheft – wenn Sie es per Post erhalten haben – sollten Sie eine entsprechende Liste und ein Anmeldeformular erhalten haben. Wenn nicht, fordern Sie diese bei uns an oder gehen Sie auf unsere Internetseite und schauen Sie dort nach Terminen und melden sich ggf. auch direkt an.

So finden Sie die Veranstaltungen im Internet unter www.itb-net.de

1. www.itb-net.de aufrufen
2. Button „Weiterbildung“ klicken
3. „Schnellsuche in Veranstaltungen“ klicken
4. Wählen Sie dann unter „Veranstaltungssuche“ als „Typ“ oder „Veranstaltungsform“ „Infoveranstaltung“ und ggf. noch einen Ort und Zeitraum aus
5. Nach Klick auf „Suche“ erscheint rechts eine Liste mit in Frage kommenden Veranstaltungen

Weitere Detailinformationen finden Sie so:

Die gewünschte Veranstaltung per Klick aufrufen **6.**

Im Fenster links erscheinen dann die Eckdaten dieser Veranstaltung **7.**

Wenn Sie jetzt auf „Anmelden“ gehen, können Sie sich auch online zu der Veranstaltung anmelden. Allerdings müssen Sie dafür zunächst einen neuen Account anlegen. Es sei denn, Sie haben schon einen.

E-Mail: info@itb-net.de

Bitte melden Sie sich auf jeden Fall zu **Info-Veranstaltungen** an, da wir die Termine bei geringer Teilnehmerzahl mitunter nach individueller Rücksprache ändern. Oder vergewissern Sie sich kurzfristig vor einer ausgeschriebenen Veranstaltung, ob es bei dem geplanten Termin bleibt.

Auch ein **individuelles Beratungsgespräch** ist natürlich möglich. Diese terminieren wir in der Regel in Anbindung an unsere Informationsveranstaltungen

(davor oder danach). Aber es findet sich, wenn das nicht passt, immer auch ein anderer Termin (i.d.R. auch am Veranstaltungsort). Wir bitten um Verständnis, dass wir nicht kontinuierlich – auch nicht in unseren Büroräumen in Hamburg, Lübeck oder Aukrug – mit Beratungspräsenz vor Ort sein können.

Wir möchten Ihnen ja keine „Zwischen-Tür-und-Angel“-Beratung bieten und unter Beratung verstehen wir auch mehr, als nur die Weitergabe von strukturellen Daten.

Anmeldung

Für Ihre Lehrgangsanmeldung benutzen Sie bitte eines unserer Anmeldeformulare.

Unser Standard-Anmeldeformular verschicken wir in der Regel zusammen mit unseren Infoheften. Bitte verwenden Sie dieses, es sei denn, Ihre Firma will Sie zur Weiterbildung anmelden oder wenn Sie über eine Arbeitsagentur, ARGE, Renten- oder Unfallversicherungsträger bzw. BFD gefördert werden. In den vorgenannten Fällen fordern Sie bitte die für diese Fälle vorgesehenen Anmeldeformulare bei uns an oder laden Sie sich diese von unserer Internetseite wie folgt herunter:

1. www.itb-net.de aufrufen
2. Button „Weiterbildung“ klicken
3. Dort finden Sie dann unterhalb der Übersicht unserer verschiedenen Produktbereiche den Bereich „Anmeldeformulare“. Hier können Sie sich die verschiedenen Anmeldeformulare herunterladen.

Hinweis: Sie können sich zwar auch über den im Abschnitt „Informationen, Beratung“ beschriebenen Weg anmelden, aber bei Lehrgängen benötigen wir immer auch eine schriftliche Anmeldung.

Wenn Sie Ihre Lehrgangsteilnahme mit einer staatlichen Prüfung (wozu auch die IHK-Prüfungen gehören) oder mit dem Zertifikat eines Personalzertifizierers abschließen wollen, **schicken Sie uns am Besten schon zusammen mit Ihrer Anmeldung Unterlagen wie Lebenslauf und Nachweise über schulische sowie**

berufliche Ausbildung und Berufserfahrung mit, damit wir Ihnen ggf. gleich Hinweise im Hinblick auf die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen geben können. In das Feld „Über Zielsetzungen, geplante Inhalte und Rahmenbedingungen des Lehrgangs bin ich durch das Infoheft ... informiert“ tragen Sie bitte die **Nummer und Titel dieses Infoheftes** (finden Sie auf dem Deckblatt) und als Datum das unten auf Seite 2 dieses Infoheftes befindliche **Druckdatum** ein. Das ist erforderlich, damit wir erkennen können, ob Ihnen die aktuelle Version des Infoheftes vorliegt.

Beratung – Projektmanagement – Coaching – Supervision



Dies ist – neben Weiterbildung – unser zweites großes Standbein. Synergieeffekte zu Ihrem Vorteil. Mit „**Begleitung, Förderung und Entwicklung von Organisationen, Menschen und ihren Projekten**“ lässt sich unsere Angebotspalette in diesem Unternehmenssegment gut beschreiben. Unsere Stärke: Integration von fachlichen und menschlichen Aspekten.

AUS DIESEM GRUND GELTEN FÜR UNS AUCH DIE FORMELN:

QUALITÄTSMANAGEMENT = ORGANISATIONSMANAGEMENT

ORGANISATIONSENTWICKLUNG = PERSONALENTWICKLUNG

TEAM- U. PERSONALENTWICKLUNG = PERSÖNLICHE ENTWICKLUNG

In diesem Spektrum bieten wir unternehmensindividuelle oder auch auf einzelne Personen oder Teams zugeschnittene Lösungen.

Die folgenden Kernleistungen bieten wir an:

QUALITÄTSMANAGEMENT

- Beratung/Begleitung bei der Einführung von QM-Systemen z.B. auf der Basis von DIN/EN/ISO 9000 ff
- Beratung und Begleitung bei der Entwicklung von TQM-Strukturen (EFQM)
- Vermittlung qualitätsbezogener „Tools“
- Einführung und Begleitung von Qualitätsgruppen
- Einführung von integrierten Managementsystemen (zusammen mit Kooperationspartnern)

ORGANISATIONSENTWICKLUNG

- Leitbildentwicklung
- Lernende Organisationen
- Besprechungswesen
- Moderation von Veranstaltungen aller Art

TEAMENTWICKLUNG UND COACHING

- Teamentwicklung
- Konfliktbewältigung
- Förderung der Zusammenarbeit
- Unterstützung von Projektgruppen

COACHING INDIVIDUELL ODER IN KLEINGRUPPEN

- Präsentation und Vortrag u.a.
- Persönliche Reflexion u. Beratung in Bezug auf fachliche u. kommunikative Fragestellungen

FÜHRUNGSKRÄFTEENTWICKLUNG

- Organisationsspezifisch ausgearbeitete Programme zur Führungskräfteentwicklung
- Bedarfsermittlung in Zusammenarbeit mit internen Fachkräften

PERSONALENTWICKLUNG

- Individuell oder gruppenbezogen ausgearbeitete Personalentwicklungsprogramme
- Entwicklung von Veranstaltungskonzeptionen

PROJEKTBEGLEITUNG/-MANAGEMENT

- Wir haben viel Erfahrung in der Steuerung von Projekten und können Sie deshalb in unterschiedlichster Weise – von der Übernahme von Teilaufgaben bis zum kompletten Projektmanagement – unterstützen. Projekterfahrungen haben wir beispielsweise aus dem Bereich Qualitätsmanagement, der Entwicklung komplexer Angebote, Standortveränderungen, Überarbeitung von Unternehmenskonzeptionen, Datenrecherchen u.a.

QUALITÄTSMANAGEMENT

Qualitätsmanagement bleibt aktuell. Und das nicht nur aufgrund von weiterhin bestehenden oder neu entstehenden behördlichen Forderungen. Angesichts des ständigen Kosten- und Leistungsdrucks ist es einfach ein „Muss“, gute und effektive Lösungen für die grundlegenden Strategien und Abläufe im Betrieb zu finden. Doch die liegen „naturgemäß“ nicht immer „auf der Hand“, sondern müssen durch oft mühselige Reflexionen und Erfahrungen sowie durch gutes fachliches Know how gefunden werden. Weshalb „Qualitätsmanagement“ auch in Organisationen, die bereits ein Qualitätsmanagement-System eingeführt haben, als kontinuierlicher Verbesserungsprozess allgegenwärtig bleibt. Und nicht immer ist ein „System“ schon wirklich eingeführt oder es führt noch ein Leben neben der „realen Organisation“. Unsere Arbeitsgrundlage ist – soweit die Einführung oder Weiterentwicklung eines QM-Systems angestrebt wird – in der Regel ein „Modellübergreifender Ansatz“, der eine Integration von Prozessmanagement auf der Grundlage der DIN EN ISO 9000 ff und Ansätzen des Total Quality Management (EFQM) darstellt. Alle anderen sogenannten „Modelle“ lassen sich erfahrungsgemäß als Teile eines solchen Ansatzes verstehen oder unterscheiden sich nicht wesentlich davon. Unser Dienstleistungsspektrum im Bereich Qualitätsmanagement besteht aus Beratung – von Qualitätszirkeln und Prozessbegleitung. Was genau wir für Sie tun, hängt von Ihrem Bedarf ab, den wir ggf. zusammen mit Ihnen in einem Gespräch klären. Mitunter empfiehlt es sich auch, sich mit anderen Organisationen in einem Verbundprojekt zusammen zu tun. Fordern Sie uns. Wir verfügen inzwischen über mehr als 10 Jahre Erfahrung mit Projekten in Wirtschaft, Verwaltung sowie zahlreiche Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens.

Warum Sie uns vertrauen können

- Wir blicken zurück auf mehr als 15 Jahre Erfahrung in Weiterbildung, Training und Beratung
- Unsere Veranstaltungen sind auf der Grundlage dieser Erfahrungen gewachsen
- Unsere umfassende und kontinuierliche eigene Fortbildung sichert Ihnen Aktualität und Know how und löst unseren Anspruch, zu den Besten zu gehören, ein
- Wir arbeiten in vielen Fällen in Kooperation mit anderen Trainings- und Beratungsorganisationen

Unsere Qualitätsgrundsätze und -ziele

- Wir verstehen uns als Dienstleistungsunternehmen
- Die Bedürfnisse unserer Kunden haben höchste Priorität
- Wir arbeiten mit Kunden, Lieferanten und Kooperationspartnern vertrauensvoll zusammen
- Wo immer möglich arbeiten wir daran, daß sich unsere Partner in den von uns verantworteten Veranstaltungen und Kontakten persönlich wohlfühlen können
- Jede/r, der/die mit uns zusammenarbeitet, kann sich unserer persönlichen Wertschätzung sicher sein
- Wir entwickeln uns ständig weiter und bieten Know how auf dem neuesten Stand
- Unsere Leistungen sind ihr Geld wert
- Wir entwickeln unsere Konzepte unter ganzheitlicher Betrachtungsweise
- Wir arbeiten auf der Grundlage eines nach der ISO 9000 ff zertifizierten Qualitätsmanagementsystems, der Qualitätsstandards von „Weiterbildung Hamburg e.V.“



In unserem Büro erreichen Sie:

- Geschäftsführung/Externe Lehrgangsleitung: Hans-Jürgen Pries
- Organisationsleitung/Interne Lehrgangsleitung: Kathrin Tietze
- Teamassistenz Hamburg: Jana Kutz



Geschäftsbereiche:

- **Unternehmensberatung**
- **Weiterbildung**
- **Coaching**
- **Supervision**

Pries und Partner
Institut für Training
und Beratung GmbH

Angebote und regelmäßige
Beratung in Hamburg,
Lübeck, Rostock, Hannover,
Oldenburg, Bremen, Kiel,
Rendsburg, Neumünster,
Dortmund und Greifswald

Barmbeker Strasse 4b
22303 Hamburg
Telefon: 040 / 99 99 870-30
Fax: 040 / 99 99 870-59

Lübeck
Telefon: 0451 / 12 19 98 00
Fax: 0451 / 12 19 98 08

Kaiserhof 2
24613 Aukrug
Telefon: 04873 / 95 91
Fax: 04873 / 95 92

E-Mail: info@itb-net.de
Internet: <http://www.itb-net.de>